

Schreiner

KLAUS SCHREINER

„Kommunebewegung“ und „Zunftrevolution“.

Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken
des 19. Jahrhunderts

Sonderdruck aus

Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik

Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von

Franz Quarthal und Wilfried Setzler

2096145



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1980

© 1980 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-7013-6

»Kommunebewegung« und »Zunftrevolution«

Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts

VON KLAUS SCHREINER

Geschichte hat es mit Wandel zu tun. In der Verfassungs- und Sozialentwicklung der mittelalterlichen Stadt haben sich insbesondere zwei Bewegungen als Kräfte politisch-sozialer Neugestaltung ausgewirkt: die Bildung autonomer Stadtgemeinden auf der Grundlage schwurgenossenschaftlicher Einungen sowie jene zunftbürgerliche Oppositionsbewegung, die Historiker des 19. Jahrhunderts als »Zunftrevolution« zu charakterisieren pflegten¹.

»Kommunebewegung«, »eidgenossenschaftliche Bewegung« oder »kommunale Emanzipation« meint den Prozeß der Selbstkonstituierung von Schwurverbänden zu handlungsfähigen Stadtgemeinden, denen es im 11. und 12. Jahrhundert gelang, ihren geistlichen und weltlichen Herren das Recht der Selbstregierung abzutrotzen. In den sogenannten »Zunftrevolutionen« des 14. und 15. Jahrhunderts – neuere Autoren sprechen sachlich angemessener von »Bürgerkämpfen«² – ist es einer zu Reichtum und Ansehen gelangten Führungsschicht des städtischen Zunftbürgertums gelungen, ihre Beteiligung am Stadtregiment durchzusetzen.

Die Urteile, die zeitgenössische Berichtersteller über diese Vorgänge fällten, sind kontrovers. Der Benediktiner Guibert von Nogent (1053 – um 1124) hielt den Begriff *Schwureinung* (*communio*) für ein *neues und sehr schlechtes Wort* (*nomen novum ac pessimum*)³. Guibert – Pirenne rechnet ihn zu den »hartgesottenen Konservativen« des 12. Jahrhunderts⁴ – verurteilte

1 Als Faktoren sozialer Unruhe und gesellschaftlichen Wandels sind in diesem Zusammenhang außerdem zu nennen die spätmittelalterlichen Gesellenerhebungen sowie die Streiks (»strikes«) von in Bergbau und Textilmanufaktur beschäftigten Lohnarbeitern. Aus Raumgründen mußte auf eine rezeptionsgeschichtliche Behandlung dieser Bewegungen verzichtet werden.

2 Karl CZOK, *Zunftkämpfe, Zunftrevolutionen oder Bürgerkämpfe?*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig* 8 (1958/59), S. 129–143. Vgl. dazu ERICH MASCHKE, *Deutsche Stadtgeschichtsforschung auf der Grundlage des historischen Materialismus*. In: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* 12/13 (1966/67), S. 140: »Mit dem Begriff der »Bürgerkämpfe«, der sich von den Quellen überzeugend ergibt, hat er [Czok] die Erkenntnis der sozialen Unruhen in den spätmittelalterlichen Städten wesentlich gefördert.« – Bedenken gegen die sachliche Angemessenheit des Begriffes »Bürgerkämpfe« äußerte KONRAD FRITZE, *Soziale und politische Auseinandersetzungen in wendischen Hansestädten am Ende des 14. Jahrhunderts*, in: *Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert*, hrsg. von ERNST WERNER und MAX STEINMETZ, Berlin 1960, S. 147–156.

3 Guibertus de Novigento, *De vita sua* l. III, c. 7, in: *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*, Tom. XII., Paris 1877, S. 250. – Vgl. dazu ACHILLE LUCHAIRE, *Les Communes Françaises à l'époque des Capétiens directs*, Paris 1911, S. 237; ebd. S. 235–250 weitere zeitgenössische Belege zum Thema »L'Église et le mouvement communal«.

4 HENRI PIRENNE, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter*, 3. Aufl. München 1974, S. 54.

die städtische Siedlungs- und Sozialform deshalb, weil sie, wie er behauptete, dem grund- und leibherrlich gebundenen Volk *Gelegenheit zur Befreiung (occasio se redimendi)* gebe und somit eine Gefahr für die in Gottes Willen verankerte Herrschaftsordnung darstelle.

Guiberts Argwohn gegen die freiheitsbildende Verbrüderung von Stadtbewohnern fand Resonanz und weckte Widerspruch. Im Lichte eines Mönchsideals, demzufolge nur ländliche Abgeschiedenheit ungestörte Versenkung in die heiligen Schriften zuläßt, enthüllte sich die Stadt als Ort gott- und menschenfeindlicher Tyrannis, als Stätte des Sittenzerfalls, als Tummelplatz teuflischer Mächte⁵. Prediger, Theologen und Sozialethiker, die sich ein geordnetes Zusammenleben von Menschen nur in hierarchisch strukturierten Sozialgebilden vorstellen konnten, kritisierten die städtische Eidgenossenschaft als ein *Geschwür am Volkskörper (tumor plebis)*, als *Schrecken für das Königtum (timor regni)*, als *Schauer für die Kirche (tepor sacerdotii)*⁶ oder sprachen, ihre Vorurteile verallgemeinernd, von *gewalttätigen und verderbenbringenden Stadtgemeinden (violentes et pestifere communitates)*⁷.

Eine »positive« Traditionslinie begründete Thomas von Aquin (um 1225–1274). Der Dominikanertheologe wertete die mittelalterliche Stadt als vollkommene Form menschlicher Vergesellschaftung (*societas perfecta*), die es dem einzelnen ermöglicht, im Für- und Miteinander der Bürger die Gemeinschaftsbezogenheit seiner Natur zu verwirklichen. Diese positive Einschätzung der mittelalterlichen Stadt beruht auf der Verwendung von politischen Kategorien, die Aristoteles im Blick auf die antike Stadt entwickelt hatte. Dem Aquinaten stellte sich das Sozial- und Siedlungsgebilde Stadt als rechtlich geordnete Lebensgemeinschaft dar, die für die materielle und sittliche Existenz des Menschen gleichermaßen bedeutsam ist. Die Stadt bringt nicht nur die für *ein menschliches Leben (humana vita)* erforderlichen Bedarfsgüter hervor; sie vermittelt auch Motive und Impulse, die *zu den Tugenden (ad virtutes)* hinlenken⁸.

In Berichten, in denen sich Zeitgenossen über Rechtmäßigkeit, Verlauf und Ergebnis der von Zunftbürgern verursachten Erhebungen Gedanken machen, schlägt die geistige und soziale Standortbindung der einzelnen Autoren noch unvermittelter und offener durch. Der Augsburger Stadtchronist Burkard Zink (1396–1474) sah in den Zunfterhebungen eine Umkehr der natürlichen Ordnung. *Es sind doch erschreckenliche ding, raisonierte er, daß die minder weisen*

5 Herbert GRUNDMANN, Der Brand von Deutz 1128 in der Darstellung Abt Ruperts von Deutz, in: DA 22 (1966), S. 409 ff.; 452 ff.; Jacques LE GOFF, Die Stadt als Kulturträger 1200–1500, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von Carlo M. CIPOLLA und Knut BORCHARDT, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart/New York 1978, S. 46.

6 So Richard von Devizes im Zusammenhang mit der Anerkennung der Londoner Eidgenossenschaft durch Johann Ohneland im Jahre 1191. Vgl. H. PIRENNE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas, S. 218 Anm. 13; Edith ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1975, S. 124.

7 So Jakob von Vitry zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Vgl. H. PIRENNE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas, S. 218 Anm. 13.

8 Thomas von Aquin, In octo libros politicorum Aristotelis expositio, ed. ab Raymundo M. SPIAZZI O. P., Turin 1966, S. 10; 12. Die Wirkungsgeschichte der von Thomas begründeten Wertschätzung der mittelalterlichen Stadt bedürfte noch genauerer Untersuchung. Gleich seinem Ordensbruder Thomas sah der Ulmer Dominikanerhistoriker Felix Fabri (1441/42–1502) in der städtischen Lebensform eine *occasio et materia virtutum*, weil sie weit mehr als ein Dasein auf dem Land Möglichkeiten der geistigen und religiösen Betätigung enthält; Felix FABRI, Tractatus de civitate Ulmensi, hrsg. von Gustav VEESENMEYER, Tübingen 1889, S. 75.

und die armen und die reichen regieren wollen⁹. Der Franziskaner-Chronist Johannes von Winterthur (1300–1348) hingegen, der für die Zünfte Partei ergriff, behauptete im Blick auf die Konstanzer Zunftunruhen des Jahres 1342, daß die damals zur Herrschaft gelangten Zunftbürger erheblich *vernünftiger (consulcius)* die städtischen Geschäfte geführt hätten als die alten patrizischen *rectores civitatis*¹⁰.

Welchen Platz nehmen »Kommunebewegung« und »Zunftrevolution« in der Geschichtsauffassung der Aufklärung und der Romantik ein? Wie sind sie von liberalen und konservativen Historikern des 19. Jahrhunderts wahrgenommen und beurteilt worden?

I

Die neuere Stadtgeschichtsforschung, allen monokausalen Erklärungshypothesen abhold, sucht die Entstehung der mittelalterlichen Stadt auf die Wechselwirkung siedlungsmäßiger, demographischer, ökonomischer, politischer und sozialer Faktoren zurückzuführen. In dem Bedingungs- und Ursachengefüge, das den langgestreckten Prozeß der Stadtwerdung ermöglichte, strukturierte und vorantrieb, schreibt sie der Kommunebewegung eine grundlegende Rolle zu – insbesondere in Reichsitalien, in Flandern und im nördlichen Frankreich¹¹.

9 Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 2, (= ChrDSt 5), 2. Aufl. Göttingen 1965 (Fotomechanischer Nachdruck der 1. Aufl. Leipzig 1866), S. 121. – Zur Darstellung der Auseinandersetzungen zwischen Patriziat und Zunftbürgertum in der städtischen Geschichtsschreibung des späten Mittelalters vgl. Johannes Bernhard MENKE, Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 33 (1958); S. 1–84; 34/35 (1959/60), S. 85–194; Karl CZOK, Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter, in: ZfG 10 (1962), S. 637–645.

10 Johann von Winterthur, *Chronica*, MGH SS N. S. 3, 1924, S. 190. – Die Behauptung des Johannes von Winterthur läßt sich dahingehend konkretisieren, daß, wie am Beispiel der Städte Konstanz und Straßburg gezeigt werden konnte, unter dem *zünftlichen regiment* die Schriftlichkeit und damit auch die Rationalität der städtischen Rechnungsführung und Finanzverwaltung zugenommen hat. »Wenn nicht alles täuscht, waren tatsächlich zünftische Kaufleute entscheidend bei der Ausformung des modernen Haushaltes beteiligt« (Bernhard KIRCHGÄSSNER, *Die Auswirkungen des Rheinischen Münzvereins im Gegensatz von Reich und Territorien Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hrsg. von Hans PATZE [= Vorträge und Forschungen 13], Sigmaringen 1969, S. 254).

11 Karl CZOK, Kommunale Bewegung und bürgerliche Opposition in Deutschland im 13. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig* 14 (1965), S. 413–418. Gerhard DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 7), Aalen 1967; Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin*, Paris 1970; Hagen KELLER, *Die Entstehung der italienischen Stadtkommune als Problem der Sozialgeschichte*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976), S. 169–211; DERS., *Einwohnergemeinde und Kommune: Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert*, in: *HZ* 224 (1977), S. 561–579. – Zur Kölner »Coniuratio pro libertate« des Jahres 1112 vgl. Joachim DEETERS, *Die Kölner Coniuratio von 1112*, in: *Köln, das Reich und Europa*, Köln 1971, S. 125–148; Ursula LEWALD, *Köln im Investiturstreit*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hrsg. von Josef FLECKENSTEIN (= Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 388 ff.; Toni DIEDERICH, *Coniuratio Coloniae facta est pro libertate. Eine quellenkritische Interpretation*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 176 (1974), S. 7–19.

Die Einsicht, daß der bürgerlichen Eidgenossenschaft für die städtische Gemeinde- und Verfassungsbildung konstitutive Bedeutung zukommt, stützt sich auf eine bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition verfassungsgeschichtlichen Fragens und Forschens. Die Frage nach einer geschichtsgerechten Lösung der deutschen Verfassungsfrage lenkte damals das Interesse der Geschichtswissenschaft auf die Bauprinzipien mittelalterlicher Gemeinschaftsbildungen, unter denen die städtische Genossenschaft eine zentrale und geschichtlich folgenreiche Rolle spielte. Freiheitlich und national denkende Bürger machten nicht den schlafenden Kaiser Friedrich im Kyffhäuser oder den kraftstrotzenden Arminius zum Hoffnungssymbol für eine bessere Zukunft Deutschlands, sondern fanden im Verfassungsleben der mittelalterlichen Stadt Werte und Normen verwirklicht, die ihrem Bedürfnis nach geschichtlicher Identitätsstiftung entgegenkamen.

Johann Gottfried Herder (1744–1803) rühmte die Städte des Mittelalters als *stehende Heerlager der Cultur*, als *Werkstätten des Fleißes*, als *aristokratisch-demokratische Sozialgebilde*, die in ihren Verfassungen *dem ersten Hauch eines Gemeingeistes Raum gaben*. Herder übersah auch nicht jene Konflikte, in denen sich die *Glieder* des städtischen Sozialkörpers *oft befeindeten und bekämpften*. In der gestörten Harmonie sah er jedoch nicht das Werk böser Mächte. In den Auseinandersetzungen spätmittelalterlicher Stadtbürger nahm er Antriebe wahr für *gemeinschaftliche Sicherheit, wetteifernden Fleiß und ein fortgehendes Streben nach Redlichkeit und Ordnung*¹². Die Initiatoren und Träger dieser Rivalitäten zu identifizieren, lag außerhalb seines Erkenntnisinteresses und, berücksichtigt man den damaligen Stand der Forschung, vermutlich auch außerhalb seiner Erkenntnismöglichkeiten.

Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) machte aus der Stadt des Mittelalters ein Mittel politischer Pädagogik, das dazu beitragen sollte, aus der deutschen Nation jenen *Stoff* zu bilden, mit dem ein vollkommener, *vernunftgemäßer Staat* gebaut werden konnte¹³. Fichte wollte zeigen, zu welchen kulturellen und politischen Leistungen das deutsche Volk in seiner kraftvollen Jugend- und Heldenzeit des Mittelalters fähig war. Deshalb schrieb er der Gemeinschaft mittelalterlicher Stadtbürger die Funktion eines Spiegels zu, aus dem die deutsche Nation ihre *wahre Bestimmung* abzulesen vermochte. In den Städten des deutschen Mittelalters, beteuerte Fichte in idealisierendem Überschwang, entwickelte sich nämlich *schnell jeder Zweig des gebildeten Lebens zur schönsten Blüte. In ihnen entstanden, zwar auf Kleines berechnete, dennoch aber treffliche bürgerliche Verfassungen und Einrichtungen, und von ihnen aus verbreitete sich ein Bild von Ordnung und eine Liebe derselben erst über das übrige Land. Ihr ausgebreiteter Handel half die Welt entdecken. Ihren Bund fürchteten Könige. Die Denkmäler ihrer Baukunst dauern noch, haben der Zerstörung von Jahrhunderten getrotzt, die*

12 Johann Gottfried HERDER, *Ideen zur Philosophie der Menschheit* (1791), in: DERS., *Sämtliche Werke*, hrsg. von Bernhard SUPHAN, Bd. 14, Berlin 1909, S. 486. Zum Geschichtsbild Herders und seinem politisch-sozialen Denken vgl. Frederick M. BARNARD, *Zwischen Aufklärung und politischer Romantik. Eine Studie über Herders soziologisch-politisches Denken*, Berlin 1964. Neuerdings wurde die Vermutung geäußert, »daß das vielzitierte Herderwort von den Städten als den ›Heerlagern der Kultur‹ nicht ohne den Einfluß des Schweizer Historikers Johannes von Müller entstanden ist (Karl SCHIB, Johannes von Müller und die Stadtgeschichte, in: Festschrift Karl Siegfried Bader, hrsg. von Ferdinand ELSENER und W. H. RUOFF, Zürich/Köln/Graz 1965, S. 389).

13 Johann Gottlieb FICHTE, *Reden an die deutsche Nation* (1807/1808), in: *Fichtes Werke*, hrsg. von Fritz MEDICUS, Bd. 5, Leipzig 1910, S. 464.

*Nachwelt steht bewundernd vor ihnen und bekennt ihre eigene Ohnmacht. In den von bürgerlichen Kräften geformten Mittelalter erkannte Fichte die einzige Epoche, in der die deutsche Nation glänzend und ruhmvoll dasteht. Die Geschichte Deutschlands, deutscher Macht, deutscher Unternehmungen, Erfindungen, Denkmale, Geistes ist in diesem Zeitraume lediglich die Geschichte dieser Städte, deren Bürger alle gleichen Sinnes und von gleicher Aufopferung für das Gemeinsame waren.*¹⁴

Der Versuch freisinniger Geister, die Stadt des Mittelalters als verheißungsvolle Kraft des »liberalen« Fortschritts ins allgemeine Bewußtsein zu rücken, stieß auf den Widerspruch romantisch-konservativer Kräfte. Ein »liberal« verfaßtes Mittelalter vertrug sich schwerlich mit deren Grundsatz, daß die *Elemente alles politischen Lebens, welche wir organisiren und in Harmonie bringen sollen*, im Mittelalter, der *Quelle aller wahren Staatsweisheit*, klar und deutlich ausgebildet seien¹⁵.

Der Staatsrechtler Adam H. Müller, herzoglicher Hofrat in Weimar, der im Winter 1808 auf 1809 in Dresden Vorlesungen über *die Elemente der Staatskunst* hielt, betrachtete es als einen historischen Glücksfall, daß sich *in dem verrufenen Mittelalter die Idee des Adels ... mit allen Erfordernissen des europäischen Lebens verschmolzen* hatte. Die *glückliche Harmonie der germanischen Staaten* ging jedoch verloren, *als durch den steigenden Flor der Städte, durch das unverhältnismäßige Übergewicht des Handels und der Manufaktur über den Ackerbau, durch die Entdeckung neuer Welten von Bedürfnissen und Absatz, der dritte Stand, das bewegliche Eigentum seine Macht unabhängig ins unendliche erweiterte, da Verbindungen der Städte untereinander, und Italienische und Niederländische Republiken entstanden ... Der Geist der alten Welt wurde wieder mächtig, und der schien den germanischen Einfluß mit allen seinen Instituten vernichten zu wollen*¹⁶.

Daß aber die mittelalterliche Welt bis ins 16. Jahrhundert ihren germanischen Grundcharakter bewahren konnte, beruht nach Ansicht Müllers auf der gegenseitigen Durchdringung und Vereinigung adliger, bürgerlicher und kirchlicher Wertvorstellungen, Rechts- und Verfassungsinstitutionen. Da Müller für die Richtigkeit dieser Verfassungsdoktrin eine Bestätigung in der Stadt des Mittelalters suchte, fand er sie auch. Auch die Stadt des Mittelalters geriet ihm zu einem Paradigma für die *Idee der Gegenseitigkeit* aller Lebensverhältnisse. Die *städtischen Verfassungen des Mittelalters*, führte er aus, würden nämlich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts *an unzähligen Stellen den Einfluß des Lehns- und des Kirchenrechts* erkennen lassen. Umgekehrt habe die bürgerliche Stadtverfassung auf die *Verfassung der Geistlichkeit und den Adel einen unverkennbar mildernden Geist* ausgeübt¹⁷. In der Verschränkung bürgerlicher, adliger und klerikaler Verfassungsnormen erkannte er das Fundamentalprinzip wahrer Staats- und Gesellschaftsbildung. Deutschlands Zukunft liege nicht in der Erweiterung des bürgerlichen Standesrechtes zu einem allgemeinen Staatsbürgerrecht beschlossen, sondern allein in der Allianz mit den zahlreichen Helden des Adels und den *Bürgern frommer und treuer Art*¹⁸.

14 Ebd., S. 466 f.

15 Adam H. MÜLLER, *Die Elemente der Staatskunst*, hrsg. von Jakob BAXA, Erster Halbband, Jena 1922, S. 307.

16 Adam H. MÜLLER, *Vorlesungen über die deutsche Wissenschaft und Literatur*, hrsg. von Arthur SALZ, München 1920, S. 34 f.

17 A. MÜLLER, *Elemente der Staatskunst*, S. 310 f.

18 Ebd., S. 321.

Der Widerstreit zwischen Legitimität und Revolution, der seit 1789 das historisch-politische Denken beherrschte, machte jedes Urteil über Verfassungsprobleme des Mittelalters zu einer Stellungnahme über Grundsatzfragen der eigenen Gegenwart. Die Frage nach Kontinuität, organischer Evolution oder revolutionärem Neubeginn stellte sich nicht nur bei der Beschäftigung mit den Anfängen der mittelalterlichen Stadt, sondern auch beim Entwurf einer Staatsverfassung, die freiheitlichen und nationalen Zielen Rechnung tragen sollte.

Gelehrte, die sich den geistigen Werten und dem geschichtlich-politischen Erbe der römischen Antike verbunden fühlten, sahen in den freien Städten des Mittelalters eine kontinuiertsstiftende Brücke zwischen der antiken und modernen Welt, *ein politisches Band zwischen dem zertrümmerten Rom und dem heutigen besser organisierten Europa*. Aus dieser Prämisse zog der Göttinger Politikprofessor Georg Sartorius (1765–1828) den Schluß, daß der *städtische freye Geist* nicht in den Wäldern Germaniens seine Wurzeln hat, sondern der römisch-italischen Welt seinen Ursprung und sein Fortleben verdankt. *Das Vorbild oder die Nahmen freyer städtischer Verfassungen*, so behauptete er, entstamme der römisch-antiken Tradition. Auf realgeschichtliche Kontinuitäten lasse die Tatsache schließen, daß sich *ein armseliger schwacher Rest freyer städtischer Verfassungen in den Städten des ehemaligen West-Römischen Reiches* erhalten habe, der dann im 10. und 11. Jahrhundert von neuem aktiviert wurde¹⁹.

Mit dem nämlichen Vertrauen in die Unzerstörbarkeit und Wirkkraft römischer Verfassungsinstitutionen betonte auch Friedrich Karl von Savigny (1779–1861) den *Zusammenhang des Ganzen*, konkret: die Verschmelzung römischer und deutscher Rechtsformen in der Rechts- und Sozialverfassung des Mittelalters. In den Verfassungseinrichtungen der mittelalterlichen Stadt konnte er deshalb weder Ausprägungen germanischer Freiheitsgesinnung ausmachen, noch Neuschöpfungen eines bürgerlichen Genossenschaftsgeistes erkennen. Was der mittelalterlichen Stadt ihr Gepräge gab, war seines Erachtens die fortdauernde Kontinuität der römischen *Municipalfreiheit*. Wer in den Städten Oberitaliens für die Zeit zwischen der langobardischen Landnahme im 6. Jahrhundert und dem hohen Mittelalter *einen wechselnden Zustand* vermute, verfehle die historische Wirklichkeit; *vielmehr hat eine und dieselbe Freyheit oder Unfreyheit diesen ganzen Zeitraum hindurch gedauert*²⁰. Deshalb hätten die lombardischen Städte in ihrem Kampf gegen Kaiser Friedrich Barbarossa nicht usurpierte Herrschaftsrechte verteidigt, sondern *gleichförmig entwickeltes Herkommen*²¹.

Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), Mitbegründer der »historischen Rechtsschule«, der sich in den beiden ersten Heften der 1815 gegründeten »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« in zwei Aufsätzen »Über den Ursprung der Städtischen Verfassung in Deutschland« äußerte²², suchte *römische* und *germanische* Kontinuität miteinander zu verbinden. Die unter älteren Historikern weit verbreitete Meinung, wonach die Ratsverfassung in den Städten

19 Georg SARTORIUS, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Bd. 1, Göttingen 1802, S. 14 ff.

20 Friedrich Carl von SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1, Bad Homburg 1961 (Fotomechanischer Nachdruck der zweiten Ausgabe, Heidelberg 1834), S. 415.

21 Ebd., Bd. 3, S. 108.

22 Karl Friedrich EICHHORN, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), S. 147–237; 2 (1816), S. 165–237. – Zum Lebensgang Eichhorns und dessen Platz in der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts

Deutschlands *eine von den Lombardischen Städten angenommene Einrichtung* sei, bezeichnet er als *völlig unhaltbar*. Der Ursprung des städtischen Rates sei vielmehr in jenen Kämpfen zu suchen, die im 12. Jahrhundert in den rheinischen Bischofsstädten die *Gemeinden gegen ihre Herrschaft* führten mit dem Ziel, *die Autorität der letzteren ganz zu vernichten oder doch zur Unbedeutenheit herabzusetzen, die öffentliche Gewalt in die Hände des Raths zu bringen und die Städte zu selbständigen bloß dem Kaiser unterworfenen Gemeinden zu machen*²³. Diese Auseinandersetzungen schufen nach Ansicht Eichhorns keinen neuen, geschichtsfremden Rechtszustand. Denn diese *Bewegungen*, behauptet Eichhorn, waren *nichts anderes als eine natürliche Folge davon, daß die freien Gemeinden in den Städten die Selbständigkeit wieder zu erringen strebten, welche sie durch die Auflösung der alten Gemeindeverfassung allmählig verloren hatten*²⁴. Eichhorn setzt voraus, daß in Städten römischen und nicht-römischen Ursprungs freie Gemeinden bestanden, die zum Ausgangspunkt, Motor und Träger der städtischen Verfassungsentwicklung wurden²⁵. Was den Eindruck einer revolutionären Umwälzung mache, gebe sich in Wirklichkeit als Wiederherstellung und organische Fortentwicklung älterer Verfassungsverhältnisse zu erkennen.

Um an der Legitimation der städtischen Ratsverfassung keine Zweifel aufkommen zu lassen, weist Eichhorn ausdrücklich darauf hin, daß die salisch-fränkischen Kaiser, ihrem *natürlichen Interesse* folgend, die Bemühungen der Stadtbürger um größere Freiheit durch Privilegien begünstigten. Nur die Bischöfe hätten den bürgerlichen Schwurverband (*conjuratio*), die *unter den Einwohnern geschlossene Vereinigung*, und den *Gemeinderat* (*commune concilium*) für etwas *durchaus widerrechtliches erklärt*. Eichhorn bedauert allerdings, daß die Bischöfe mit ihren *Klagen über eine angeblich angemaaßte Gewalt der Gemeinräthe* bei den staufischen Kaisern Gehör fanden, weil *diese durch ihre Verhältnisse in Italien ein den Städten ungünstiges politisches System angenommen hatten*²⁶.

vgl. Gustav v. SCHMOLLER, Die deutschen Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts, in: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Bonn 1922), S. 2 ff. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961, S. 48 f.

23 K. F. EICHHORN, Verfassung 2 (1816), S. 170 f.

24 Ebd., S. 171.

25 K. F. EICHHORN, Verfassung 1 (1815), S. 215: *In größeren Villen blieb meistens selbst eine Gemeinde freier Eigenthümer. Aus diesen sind die ältesten Städte (die nicht Römischen Ursprungs sind), hervorgegangen*. Vgl. ebd., S. 223; 2 (1816), S. 222; Karl KROESCHELL, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, in: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. von Carl HAASE, Bd. 2, Darmstadt 1976, S. 291, hebt hervor, daß in Eichhorns Sicht der städtischen Verfassungsentwicklung sowohl die »Gemeindebildung« als auch »die Erlangung der Unabhängigkeit vom Stadtherrn« gegenüber »der kraftvollen Kontinuität römischer Elemente der Stadtverfassung« spürbar zurücktreten und keine entscheidende Rolle spielen. G. SCHMOLLER, Städtehistoriker, S. 3, ist der Auffassung (und m.E. zu Recht), daß in Eichhorns Bild der städtischen Verfassungsgeschichte sowohl die »römische« als auch die »germanisch-deutsche« Komponente ihren Platz haben.

26 K. F. EICHHORN, Verfassung 2 (1816), S. 172. – Kritik an der bürgerfeindlichen Städtepolitik der Staufer wurde in der Folgezeit zu einem festen Bestandteil des liberalen Geschichtsbildes. Vgl. Johann Georg August WIRTH, Die Geschichte der Deutschen, Bd. 2, 2. Aufl. Stuttgart 1846, S. 212 f.: Beim Regierungsantritt Kaiser Friedrich Barbarossas wäre die *Kräftigung des bürgerlichen Elements* eines der obersten Interessen der gesamten Nation gewesen. Der von zügelloser Herrschsucht erfüllte Hohenstaufe war jedoch nicht in der Lage, *die Aufgaben, welche ihm die Geschichte so klar vorgezeichnet hatte, zu erkennen*

Augustin Thierry (1795–1856), in seiner Geschichtsauffassung ein ausgesprochener »Vertreter der liberalen Bougeoisie«²⁷, ging in seinen Bemühungen um ein gegenwartsrelevantes Verständnis der mittelalterlichen Stadt von anderen Voraussetzungen aus und gelangte deshalb auch zu anderen Ergebnissen. Er war der Überzeugung, daß die Ereignisse zwischen 1789 und 1820 auch für das Verständnis der mittelalterlichen Welt neue Möglichkeiten eröffnet hatten. Der Fleiß, mit dem die Mauriner Quellen zur Geschichte des Mittelalters erschlossen und publiziert hätten, verdiene zwar Bewunderung; der »Sinn für soziale Veränderung« habe ihnen jedoch gefehlt²⁸. Thierry, durch die Erfahrung der Revolution für Phänomene des sozialen Wandels sensibilisiert, nahm für sich in Anspruch, diesen Sinn für Veränderungen zu haben. Revolutionseuphorie bestimmte aber nicht allein die Formen seines Verstehens, sondern auch die Inhalte seines Geschichtsentwurfes im ganzen. In seinen seit 1820 veröffentlichten historisch-politischen Aufsätzen vertrat Thierry mit gleichbleibender Beharrlichkeit die These, daß sich in der Französischen Revolution das jahrhundertlange Freiheitsstreben des dritten Standes erfüllte, das in der *révolution communale* des 12. Jahrhunderts zum ersten Mal als Kraft des politischen und sozialen Fortschritts in Erscheinung getreten sei. Durch den leidenschaftlichen Kampf bürgerlicher Schwureinungen, denen es damals gelang, dem König sowie dem geistlichen und weltlichen Adel Freiheitsrechte abzuringen, habe sich das Volk einen unverlierbaren Anteil an der *verfassunggebenden Gewalt* (*Pouvoir Constituant*) gesichert. Die *Erhebung der Kommunen*, beteuert Thierry, *war eine wahre soziale Revolution, Vorspiel aller weiteren, durch die allmählich der Dritte Stand aufgestiegen ist; sie war die Wiege unserer modernen Freiheit, und wie der Adel, so hat auch die Roture ihre Geschichte und ihre Ahnen*²⁹.

Thierrys Deutung hat den Gang der weiteren Interpretationsgeschichte nachhaltig beeinflusst. Auf Thierry, der die »revolutionären« Anfänge der mittelalterlichen Stadt in die Vorgeschichte der Französischen Revolution einrückte, fußen Karl Marx und Max Weber. Konservative Autoren, die sich durch Thierry herausgefordert fühlten, betonten den evolutio-

und zu lösen. Wilhelm ZIMMERMANN, *Geschichte der Hohenstaufen*, 2. Aufl. Stuttgart 1865, S. 4–6, charakterisierte die *Zeit der Hohenstaufen*, die seines Erachtens *an Geist, Leben und Bewegung die reichste in der deutschen Geschichte* war, als einen *Kampf alleinherrlichen Königthums um Universalherrschaft gegen Papstthum und republikanische Freiheit*. Die Kaiser aus staufischem Hause scheiterten jedoch und verfehlten ihre geschichtliche Aufgabe, weil sie sich nicht als *heilige Vorfechter der freien Ideen der Zeit* bewährten. *Sie hielten es nicht aufrichtig mit dem Geist in der Zeit. Dieser ging auf Freiheit, auf politische, wie auf religiöse.* In Deutschland fanden die Stauer *gegen die Adelsmacht in der Freiheit der Bürger* einen wichtigen Stützpunkt; in Italien hingegen *verfolgten sie die gleiche bürgerliche Freiheit... An diesem Widerspruch mit sich selbst und dem Geist in der Zeit gingen sie zu Grunde. Sie drängten die republikanische Freiheit, die mächtigen Städte Oberitaliens, selbst gewaltsam auf die Seite des Papstes, und Hierarchie und Freiheit schlossen den unnatürlichen, aber für den Vortheil des Augenblicks berechneten Bund zum Untergang des hohenstaufischen Hauses.*

27 Jürgen Voss, *Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs. Untersuchungen zur Geschichte des Mittelalterbegriffes und der Mittelalterbewertung von der zweiten Hälfte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, München 1972, S. 383.

28 Ebd., S. 330.

29 Zitiert nach Dietrich GERHARD, Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers État in der Französischen Geschichte, in: DERS., *Alte und Neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung*, Göttingen 1962, S. 62 f. Zur Bedeutung der mittelalterlichen Stadt für die Entstehung und geschichtliche Rolle des Bürgertums im Geschichtsbild Thierrys vgl. auch Peter STADLER, *Geschichtschreibung und historisches Denken in Frankreich 1789–1871*, Zürich 1958, S. 149 ff.

nären Ursprung der mittelalterlichen Stadtgemeinde, werteten jedoch das mittelalterliche Stadtbürgertum als eine bis zur Gegenwart fortwirkende Sprengkraft der feudalen Herrschafts- und Wirtschaftsordnung. Liberal denkende Verfassungshistoriker wie Ernst Theodor Gaupp, Otto von Gierke und Georg Ludwig von Maurer hielten gleichfalls daran fest, daß die mittelalterliche Stadt das organisch gewachsene Produkt eines kontinuierlichen Prozesses sei. In den freiheitsbildenden Wirkungen dieses Vorgangs erkannten sie allerdings nicht eine auf der Gegenwart lastende Hypothek, sondern eine verpflichtende, neu zu belebende geschichtliche Erbschaft³⁰. Johann Georg August Wirth sah, wie der liberale französische Historiker und Politiker François Guizot (1787–1874) auch, in dem Zusammenwirken zwischen Königtum und Drittem Stand die grundlegende Konstitutionsbedingung dafür, daß sich die Städte des Mittelalters als Keimzellen der modernen Demokratie erwiesen haben³¹. Moritz August von Bethmann-Hollweg, der 1846 ein Buch über den ›Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit‹ veröffentlichte, nahm zwischen der »revolutionären« und »organischen« Auslegung der mittelalterlichen Kommunebewegung eine vermittelnde Position ein.

Ernst Theodor Gaupp wollte in seiner 1824 erschienenen Arbeit ›Über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter‹ die Entwicklung der deutschen Stadtverfassung als kontinuierliche, wenn auch konfliktbildende Abfolge verschiedenartiger politischer Prinzipien kenntlich machen: *In der ältesten Zeit herrscht das monarchische Princip in den einzelnen Stadtverfassungen vor; allmählig gewinnt das aristokratische ein großes Übergewicht; endlich muß auch dieses gegen das demokratische zurücktreten*³². Der Übergang von einem Prinzip zum anderen sei nicht konfliktlos verlaufen. Mit dem 12. Jahrhundert, schreibt Gaupp, begann ein innerer Kampf zwischen der Herrschaft und den Städten, bei dem sich in der Regel die patrizischen Geschlechter durchsetzen und behaupten konnten. Unverständlich bleibe nur, daß in diesem Ringen die hohenstaufischen Kaiser *den freilich sehr natürlichen Haß gegen die Lombardischen Städte auch auf die Deutschen übertrugen* und sich dadurch *der besten und gewaltigsten Kräfte im Deutschen Reiche beraubten*³³.

Johann Georg August Wirth, Burschenschaftler, liberaler Publizist und Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, beschäftigte sich in seiner zwischen 1842 und 1845 erschienenen vierbändigen ›Geschichte der Deutschen‹ eingehend mit der Entstehung des Städtewesens und des Bürgertums, um die Nachfahren einer großen, von freiheitlichen Ideen bestimmten Vergangenheit zu ermutigen, die zurückliegenden *besseren Zeiten in höherer und vollendeter Weise wieder heraufzuführen*. Die Gründung von Städten im Mittelalter war seines

30 Aus Raumgründen mußte auf die Behandlung weiterer Autoren verzichtet werden.

31 Zu Wirth s. o.; zu Guizot vgl. D. GERHARD, Guizot, Thierry und die Rolle des Tiers État, S.70: Guizots historische Arbeiten waren von Anbeginn darauf gerichtet, *Bourgeoisie und Krongewalt nicht nur als Verbündete, sondern als zueinander hindrängende Kräfte zu erweisen*.

32 Ernst Theodor GAUPP, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Aalen 1966 (Neudruck der Ausgabe Jena 1824), S. 143. – Den *Sieg des demokratischen Principes* erblickt Gaupp in der Einrichtung des sogenannten *Zunftregiments* im Gefolge der Zunftkämpfe. Die Einführung der Zunftherrschaft habe jedoch keinen Bruch mit der seitherigen Verfassungsentwicklung verursacht. Bei der Zusammensetzung und Bestellung des Rates sei auch in jenen Städten, in denen sich die Zünfte hatten erfolgreich durchsetzen können, *daß aristokratische Princip offenbar mit dem demokratischen vermischt* worden (ebd., S. 150).

33 Ebd., S. 146.

Erachtens das Resultat einer Freiheitsentwicklung, die von gemeinsamen Bestrebungen zwischen Königtum und Bürgerschaft getragen war. Insofern markiert die Regentschaft König Heinrichs I., des berühmten »Städtegründers«³⁴, eine epochale verfassungs- und sozialgeschichtliche Zäsur. Die von dem Sachsenkönig geförderte Städtegründung bedeutet nicht weniger als den Übergang von der Privatherrschaft des Adels zu einem allgemeinen Staatsbürgertum, die Befreiung der rechtlosen Masse *von der eisernen Herrschaft des Grundeigentums*³⁵, die *wurzelhafte Beseitigung der Sklaverei*³⁶. Indem Heinrich I. Städte gründete, in denen sich der Bürgerstand als das *Hauptelement eines erhöhten Staatslebens* ausbilden konnte³⁷, wurde er zum *Vorläufer einer neuen Zeit*³⁸. Finanzbedürfnisse und Finanznöte des Königs auf der einen, vitale Handelsinteressen des Stadtbürgertums auf der anderen Seite *knüpften das Interesse der Bürger an den Kaiser*³⁹, obschon sich weder die salischen noch die staufischen Kaiser gegen die Anmaßung der Fürsten konsequent auf *das bürgerliche Element* gestützt haben. *Dessenungeachtet mußte der Geist einer neuen, höheren Zukunft der Menschheit in den Städten entspringen. . . . Der Mittelpunkt des Nationallebens wurden nun die Städte, und von ihrem Schicksal hing selbst die ganze Zukunft Deutschlands ab*⁴⁰.

Im Geiste des vormärzlichen Liberalismus argumentierte auch Moritz August von Bethmann-Hollweg (1795–1877), der spätere preußische Kultusminister und Führer der liberalkonservativen »Wochenblattpartei«. Um die Freiheit der lombardischen Stadtrepublik verständlich zu machen, machte er geltend, bedürfe es nicht des Rückgriffes auf die Kontinuität römisch-rechtlicher Institutionen und Zustände. *Tüchtige Verfassungen, lebenskräftige Gemeinwesen werden überhaupt nicht nach fern hergeholten Vorbildern erfunden, sondern sind das Produkt heißer Partheikämpfe und praktischer Weisheit, welche in Maß und Form eine Ausgleichung der streitenden Gegensätze zu finden versteht.* Geschichte bedeute Veränderung, in der stets ein *Princip des nothwendigen Zusammenhangs mit der Vorzeit* und ein *Princip freier Erzeugung des Neuen* zusammenwirken⁴¹. Bethmann-Hollweg hielt es für einen Mißbrauch der historischen Methode, wenn *in den geschichtlichen Verfassungs-Entwicklungen nur Verwandlung, nicht Erzeugung neuer Formen aus neuentstandenen Bedürfnissen und Lebens-*

34 Heinrich I. ist in der bürgerlichen Historiographie des 18. und 19. Jahrhunderts auf Grund eines philologischen Mißverständnisses in den Ruf eines bürgerfreundlichen Städtegründers gelangt. Die Geschichtsschreiber des Bürgertums identifizierten nämlich die *urbes*, die, wie Widukind von Corvey berichtet, Heinrich I. zur Verteidigung Sachsens nach dem Friedensschluß mit den Ungarn (924) errichten ließ, kurzerhand mit städtischen Anlagen. Insofern war es nur folgerichtig, die *cives* und *agrarii milites*, die Heinrich in diesen *urbes* Wohnung nehmen ließ, als *freygeborene Menschen* oder *freye Güter-Besitzer* und nicht, wie das die neuere Forschung tut, als zu Waffendienst und Burgwerk verpflichtete Königsfreie zu betrachten (vgl. dazu Gerhard BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie. Studien zu ihrer Geschichte in Ostachsen, in: Vorträge und Forschungen Bd. 6, Konstanz/Stuttgart, S. 14 ff.).

35 Johann Georg August WIRTH, Die Geschichte der Deutschen, Bd. 4, 2. Aufl. Stuttgart 1846, S. 7.

36 Ebd., Bd. 2, S. 20.

37 Ebd., S. 16.

38 Ebd., S. 14.

39 Ebd., S. 95.

40 Ebd., S. 149.

41 Moritz August von BETHMANN-HOLLWEG, Ursprung der Lombardischen Stadtfreiheit. Eine geschichtliche Untersuchung, Amsterdam 1971 (Nachdruck der Ausgabe Bonn 1846), S. 10 f.

verhältnissen statuiert wird⁴². Entsprechend sah er im Konsulat der oberitalienischen Städte eine mit der Städtefreiheit neu entstandene Institution, die darin ihre Legitimität findet, daß sich durch Eid verbundene Bürgerschaften selbst Vorstände zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheit setzen⁴³.

Bethmann-Hollweg plädierte nicht, wie das Savigny tat, für das bestehende »historische Recht«, sondern für das »Recht der Geschichte«, das Recht der Fortbildung einer geschichtlich gewordenen Gegenwart nach den Bedürfnissen der Zeit⁴⁴. Weil er der Geschichte rechtsbildende Kraft zuerkannte, konnte er auch sagen: die Freiheit der lombardischen Städte beruhte auf einer Umwälzung des ganzen geselligen Zustandes, die sich in den letzten zweihundert Jahren vor Friedrich I. sehr allmählig ereignete und hatte somit das Recht des werdenden für sich⁴⁵.

Karl Marx erblickte einen Glanzpunkt des Mittelalters in dem Bestand souveräner Städte⁴⁶, deren Erbauung seiner Ansicht nach einen großen Fortschritt darstellte⁴⁷. Als Kraft des Fortschritts habe sich die mittelalterliche Stadt insbesondere deshalb bewährt, weil sie sowohl rückständige Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse auflöste als auch eine neue Klasse hervorbrachte, die Bourgeoisie, die, als sie zur Herrschaft gelangte, alle vom Mittelalter her überlieferten Klassen in den Hintergrund drängte⁴⁸.

Eine frühe Entwicklungsstufe in der Herausbildung des Bürgertums sieht Marx in der Tatsache, daß der Leibeigene zum Mitglied der Kommune wurde⁴⁹, in welcher sich die ersten Elemente der Bourgeoisie entwickelten⁵⁰. Weil nach der Geschichtskonzeption von Marx Klassenbildung und Verfassungsentwicklung, Gesellschafts- und Staatsformation eng zusammenhängen, suchte er einsichtig zu machen, daß auch die Anfänge der Bourgeoisie von einem entsprechenden politischen Fortschritt begleitet waren: Die Leibeigenen des Mittelalters befrei-

42 Ebd., S. 147.

43 Ebd., S. 150.

44 Bethmann-Hollweg selbst bedient sich nicht dieser begrifflichen Unterscheidung zwischen »historischem Recht« und dem »Recht der Geschichte«; gleichwohl liegt seiner inhaltlichen Argumentation diese Unterscheidung zugrunde, so z. B. wenn er explizit vom *Recht des werdenden* spricht (s. o.). Die begriffliche und inhaltliche Abgrenzung zwischen dem »historischen Recht« und dem »Recht der Geschichte« als einem Recht der Veränderung im Namen der Gegenwart und ihrer Bedürfnisse geht auf Gustav Droysen zurück. So in seinem 1843 erschienenen *Vorwort zur Geschichte des Hellenismus II*, in: Johann Gustav DROYSEN, Historik, hrsg. von Rudolf HÜBNER, 7. Aufl. Darmstadt 1972, S. 382: *Es ist eine Gedankenlosigkeit [der sogenannten historischen Ansicht bzw. der historischen Rechtsschule], sich auf die Autorität historischen Rechtes zu berufen, ohne zugleich das Recht der Geschichte anerkennen zu wollen.* Vgl. dazu Michael NEUMÜLLER, Liberalismus und Revolution. Das Problem der Revolution in der deutschen liberalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 1973, S. 257 ff.

45 M. A. v. BETHMANN-HOLLWEG, Städtefreiheit, S. 174.

46 Karl MARX, Das Kapital, Bd. 1 (= MEW 23), Berlin 1973, S. 743.

47 Karl MARX, Die deutsche Ideologie (1845/46), in: Die Frühschriften, hrsg. von Siegfried LANDSHUT, Stuttgart 1964, S. 393. – Mit der *Trennung von Stadt und Land*, schreibt Marx in anderem Zusammenhang, beginnt der Aufstieg von einer niederen zu einer höheren sozialen Existenzform, der *Übergang aus der Barbarei in die Zivilisation* (ebd., S. 379).

48 Karl MARX, Manifest der kommunistischen Partei, in: Frühschriften, S. 527.

49 Ebd., S. 538.

50 Ebd., S. 526.

ten sich von der *Herrschaft der feudalen Herren* und konstituierten sich *als bewaffnete und sich selbst verwaltende Assoziation der Kommune*⁵¹.

Augustin Thierry, dessen *Histoire de la formation et du progrès du tiers-état* Marx im Jahre 1854 las, bestätigte ihn in dieser Auffassung. Was er[Thierry] gut entwickelt und betont, schrieb Marx am 27. Juli 1854 an Friedrich Engels, *ist der konspiratorische und revolutionäre Charakter der Munizipalbewegung im zwölften Jahrhundert*. Die Beurteilung dieser Eidverbrüderung durch die Herrschenden der damaligen Zeit zeige auffallende Parallelen zwischen den Verhältnissen von gestern und der Situation von heute. *Die deutschen Kaiser, z. B. Friedrich I. und II. erließen Edikte gegen diese ›communiones‹, ›conspiraciones‹, ›conjuraciones‹, ganz im Geiste des deutschen Bundestags*. Der *commune jurée*, die in Deutschland nicht weiter als bis Trier vordrang, machte Kaiser Friedrich I. 1161 ein Ende. Sein Enkel, Kaiser Friedrich II., nahm sich heraus, 1226 alle *›Konsulate‹* und andere freie *Munizipalverfassungen in den Städten der Provence für null und nichtig zu erklären*. *Oft ist es komisch, wie das Wort ›communio‹ ganz in derselben Weise angeschimpft wird wie der Kommunismus heutzutage*. So schreibt zum Beispiel der Pfaffe Guilbert von Noyon: *›Communio novum ac pessimum nomen‹ [Stadtgemeinde ist ein neues und sehr schlechtes Wort]*⁵².

Marx wertet die mittelalterliche Stadt als Geburtsstätte der modernen Bourgeoisie, die *in der Geschichte eine höchst revolutionäre Rolle gespielt hat*⁵³. Alle *Produktions- und Verkehrsmittel, auf deren Grundlage sich die Bourgeoisie herabildete* – Privateigentum, Manufaktur, Akkumulation des Kapitals, freie Lohnarbeiterschaft – sind *Hervorbringung der mittelalterlichen Stadt und wurden ausnahmslos in der feudalen Gesellschaft erzeugt*⁵⁴.

Max Weber (1864–1920) folgt in seiner klassischen Abhandlung über *›Die Stadt‹* der von Thierry ausgehenden und von Marx weitergeführten Interpretationslinie. Der aus einem Verbrüderungsakt hervorgegangene politische Verband der Bürger, der die Stadt des Mittelalters als autonomes Gemeinwesen mit eigenem Recht und eigenen Organen konstituierte, besitzt nach Auffassung Webers von seinem Ursprung her *revolutionären Charakter*⁵⁵. Indem die Stadtbürgerschaft aus der Stadt einen *Ort des Aufstiegs aus der Unfreiheit in die Freiheit* machte, *usurpierte sie – und dies war die eine große, der Sache nach revolutionäre Neuerung der mittelalterlich-okzidental gegenüber allen anderen Städten – die Durchbrechung des Herrenrechts*⁵⁶. In immer neuen Varianten entfaltet Weber seine Grundthese: Eidverbrüderung zum Zwecke bürgerlicher Selbstregierung ist *revolutionäre Usurpation* und deshalb *illegitim*. Es sei deshalb auch nicht zu verwundern, daß die urkundlichen Quellen zur Stadtgeschichte, *welche naturgemäß die legitime Kontinuität stärker erscheinen lassen als sie war*, diese *usurpatorischen Verbrüderungen* erst gar nicht erwähnen⁵⁷.

51 Ebd., S. 527.

52 Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844 bis 1883, hrsg. von August BEBEL und Eduard BERNSTEIN, Bd. 2, Stuttgart 1919, S. 35 f. Zu Guilbert von Nogent s. o. S. 139 f.

53 K. MARX, Kommunistisches Manifest, in: Frühschriften, S. 527.

54 Ebd., S. 530. ff.

55 Max WEBER, Wirtschaftsgeschichte, München/Leipzig 1924, S. 274.

56 DERS., Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., hrsg. von Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1972, S. 742.

57 Ebd., S. 749.

Sowohl die patrizische als auch die zünftige Teilnahme am mittelalterlichen Stadtreignis ist das Ergebnis von *sukzessiven Usurpationen*⁵⁸. Max Weber sieht sich deshalb außerstande, im Konsens der Bürger einen Legitimationsgrund bürgerlicher Herrschaftsübung zu erkennen. Webers Stadt »liegt außerhalb der Grenzen aller Legitimität«⁵⁹. Bürgerliche Selbstregierung auf Grund gegenseitiger Vereinbarung entbehrte seiner Ansicht nach der Rechtmäßigkeit⁶⁰. Erst im nachhinein sei dieser Unrechtszustand durch die legitimen Träger obrigkeitlicher Gewalt

58 Ebd., S. 755.

59 Dolf STERNBERGER, Max Weber und die Demokratie, in: DERS., »Ich wünschte ein Bürger zu sein«. Neun Versuche über den Staat. Frankfurt a. M. 1967, S. 108.

60 Max Weber sah sich außerstande, die Rechtmäßigkeit *bürgerlicher* Herrschaft, die auf Konsens und Vereinbarung politisch handlungsfähiger Bürger beruht, in seinen drei Legitimitätsformen zu *verorten*. Konsens und Vereinbarung stellen für ihn keine legitimitätsbegründenden Werte dar. Inwieweit diese Auffassung mit zeitgebundenen politischen Leitbildern oder mit gedanklichen Unausgewogenheiten in Webers Herrschaftstheorie zusammenhängt, bedürfte der genaueren Untersuchung. Die Legitimitätsproblematik seiner eigenen Zeit löste Weber durch das Verfassungsmodell einer plebiszitären Führerdemokratie, die eine Art charismatischer Herrschaft darstellte. In dieser Typisierung artikuliert sich Webers Mißtrauen gegen *den Mangel an politischer Urteilsfähigkeit und positivem Machtwillen* im deutschen Bürgertum der wilhelminischen Zeit, gegen dessen mangelnde Entschlossenheit *zur politischen Leitung der Nation, weswegen es sich nach einem neuen, zur Tat entschlossenen Cäsar sehnte*. DOLF STERNBERGER, Max Weber und die Demokratie, S. 108, erklärt Webers »auffällige Blindheit« für die Rechtmäßigkeit der auf Vereinbarung beruhenden bürgerlichen Stadtherrschaft durch dessen »generelle Fixierung an »Herrschaft««. »Der Herrschaft galt in jeder Hinsicht sein vorwiegendes Interesse, deswegen gelangten die Erscheinungen der *bürgerlichen Vereinbarung, der Zivilität*, eigentlich gar nicht in den Lichtkegel seiner Wahrnehmung« (ebd., S. 111). Genau die entgegengesetzte Position vertrat Günter ABRAMOWSKI, Das Geschichtsbild Max Webers. Universalgeschichte am Leitfaden des okzidentalen Rationalisierungsprozesses, Stuttgart 1966, S. 107. Ohne auf die Frage der »Legitimität« und »Illegitimität« mittelalterlicher Stadtherrschaft überhaupt einzugehen, sucht er plausibel zu machen, daß der spätliberale Historiker Max Weber dem seiner politischen Sendung untreu gewordenen Bürgertum seiner Zeit »anscheinend in der Gestalt des freien und wehrhaften mittelalterlichen Stadtbürgers einen Spiegel vorhalten wollte«. »Seine geheime Sympathie gilt den Anfängen der mittelalterlichen Gemeindeautonomie und Bürgerfreiheit, sie gilt den »revolutionären« Schwurgenossenschaften, die im Kampf mit den bischöflichen Stadtherren das Recht auf Selbstverwaltung ertröten.« Otto Brunner vermutete, daß Webers Legitimitätsbegriff vom »Modell des neuzeitlichen Staates« bestimmt ist, »der ein »Monopol des legitimen Zwanges« besitzt, so daß ein von ihm nicht ausgehender Zwang als illegitim, revolutionär gelten muß«. Webers Begriff der Legitimität sei »offenkundig mit dem spezifischen Legitimitätsbegriff des 19. Jahrhunderts identisch« und »gehe auf die nachrevolutionäre Situation des 19. Jahrhunderts zurück« (OTTO BRUNNER, Bemerkungen zu den Begriffen »Herrschaft« und »Legitimität«, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 74; 78 f.). Brunners Vorschlag enthält keine Problemlösung. Max Weber war sich des Unterschiedes zwischen »vor-« und »nachrevolutionärer« Legitimität durchaus bewußt. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß es »legitime« *Gewaltsamkeit heute nur noch insoweit gibt, als die staatliche Ordnung sie zuläßt oder vorschreibt* (Wirtschaft und Gesellschaft, S. 30). Wolfgang J. Mommsen vertrat die Auffassung, »daß es eine »nicht-legitime« Herrschaft in Webers Herrschaftssoziologie begrifflich nicht gibt und auch nicht geben kann, wenn wir von dem ein einziges Mal in »Wirtschaft und Gesellschaft« auftauchenden, aber nie systematisch entwickelten Gedanken absehen, die mittelalterliche Stadtherrschaft als Typus der nicht-legitimen Herrschaft zu deuten . . . In Webers Theorie der modernen Herrschaft sind gleichsam Leerstellen offengelassen, die es ermöglichen, sie in verschiedenem Sinne auszudeuten« (Wolfgang J. MOMMSEN, Diskussion über »Max Weber und die Machtpolitik«, in: Max Weber und die Soziologie heute, hrsg. von OTTO STAMMER, Tübingen 1965, S. 136). Benjamin NELSON, Wissenschaft und Zivilisation, »Osten« und »Westen«, Joseph Neeham und Max Weber, in: DERS., Der Ursprung der Moderne, Frankfurt

saniert worden und zwar so, daß geistliche und weltliche Stadtherren den bürgerlichen Usurpatoren Freiheitsprivilegien ausstellten, die die gewaltsam durchgesetzte städtische Autonomie rechtlich verbrieften⁶¹.

Was Max Weber als revolutionären Neubeginn bezeichnete, nahm sich im Geschichtsbild des organischen Liberalismus als bruchlose Fortentwicklung geschichtlich vorgegebener Sozial- und Verfassungsverhältnisse aus. Worin sich Max Weber von Karl Marx unterscheidet, ist die These, daß nicht das Aufkommen neuer Produktions- und Verkehrsmittel stadtbildend wirkte, sondern die genossenschaftliche Eidverbrüderung freiheitsbewußter Bürger. In diesem Punkt knüpft er an Gedankengänge an, die Otto von Gierke im Jahre 1868 im ersten Band seines bahnbrechenden Genossenschaftsrechtes entwickelt hatte.

Gierke sah in den Städten des Mittelalters *das Mittelglied alter und neuer Zeit*, die Geburtsstätten der *heutigen Rechts- und Staatsauffassung*⁶², jene politisch-soziale Formkraft, der es langfristig gelang, das *Feudalprincip* zu überwinden⁶³ und die Gestaltungsprinzipien stadtbürgerlichen Verfassungs- und Gemeinschaftslebens zur Grundlage des gesamten Staatslebens zu machen. Grundlage des im Widerspruch zum Feudalsystem entstandenen städtischen

a. M. 1977, S. 29, stellt kategorisch in Abrede, daß den sich selbst regierenden Städten des hohen Mittelalters »die legitime Autorität zu selbständiger Entscheidung fehlte, wie ein kryptischer Satz Max Webers fälschlich glauben macht«. – Bislang ist es nicht gelungen, aus Webers Legitimitäts- und Herrschaftstheorie logisch stringent zu erklären, weshalb Weber der Herrschaft des mittelalterlichen Stadtbürgertums weder rationale, noch traditionale oder charismatische Legitimitätsgründe zuerkennt. Möglicherweise hängt Webers Auffassung von der nicht-legitimen Herrschaft des mittelalterlichen Stadtbürgertums damit zusammen, daß er sich sein Urteil über die Herrschaftsstruktur der mittelalterlichen Stadt vornehmlich im Blick auf die oberitalienische, durch den »popolo« beherrschte Plebejerstadt gebildet hat. Der italienische Popolo war seiner Ansicht nach als *eine politische Sondergemeinde innerhalb der Kommune der erste ganz bewußt illegitime und revolutionäre politische Verband* (Wirtschaft und Gesellschaft, S. 776), dessen Erfolge *nicht ohne heftige und oft blutige und dauernde Kämpfe erreicht* wurde (ebd., S. 778). An der Spitze der Popolanen stand als *nicht legitimer Beamter der capitaneo del popolo*, der dem antiken Volkstribun vergleichbar ist. Der Rechtmäßigkeit entbehren auch die Mittel, *die den illegitimen Beamten des Sonderbundes zur Verfügung gestellt sind*. Indem ihnen das *Recht zur Intervention bei Prozessen* zukommt, *an welchen Plebejer gegen die Geschlechter beteiligt sind*, durchbrechen sie die für rational-legale Herrschaft konstitutiven Grundregeln. Eine formal korrekte Rechtsetzung und Herrschaftsübung war schlechterdings nicht zu realisieren, wenn der Popolo beanspruchte, *daß die Statuten der Stadt verbindlich sind, wenn die Plebejer zugestimmt haben* (Wirtschaftsgeschichte, S. 279). Offenkundig hat Weber auch seine Vorbehalte gegen die in seiner Zeit wachsende Bürokratisierung auf die mittelalterliche Stadt übertragen. Denn überall, schreibt er, wo Popolo und Zünfte das Stadtre Regiment übernahmen, *findet sich überall eine plötzliche und geradezu ungeheuerliche Vermehrung der Beamtenstellen: eine Plethora des Beamtentums tritt ein, hervorgerufen durch das Bedürfnis der siegreichen Partei, ihre Anhänger durch Sportelpfründen zu versorgen* (ebd., S. 280). Vorurteile gegenüber der zeitgenössischen parlamentarischen Demokratie mischen sich gleichfalls in seine Gesamtbewertung der *mittelalterlichen Demokratie* in der *okzidentalen Stadt*, welche nicht nur Werke der Kunst, Wissenschaft und rationale Erwerbsformen hervorbrachte, sondern auch *die Partei im dem heutigen Sinne des Wortes und den Demagogen als Parteiführer und Anwärter auf Ministersessel* (Wirtschaftsgeschichte, S. 272). – Für weiterführende Hinweise, die zur Klärung des hier diskutierten Problems beitragen, habe ich Herrn Mag. Ulrich Meier zu danken.

61 DERS., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 755.

62 OTTO V. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Darmstadt 1954 (Fotomechanischer Nachdruck der ersten Ausgabe Berlin 1868), S. 300.

63 Ebd., S. 297.

Verfassungs- und Sozialgefüges bildete nach Ansicht Gierkes die Idee der freien Einung, die die Stadt des Mittelalters zum Prototyp eines genossenschaftlich organisierten Gemeinwesens und damit zur Wiege des modernen Staates machte.

Die von den Städten des Mittelalters ins Werk gesetzte *stetige und radikale innere Umbildung aller Verhältnisse und Anschauungen* erfolgte jedoch nicht durch revolutionäre Gewaltanwendung, sondern durch *die stillwirkende, rechtserzeugende Kraft der deutschen Bürgerschaft*, weshalb sich auch die deutschen Städte *weder an politischer Macht, noch an Gewalt der Revolutionen und Reaktionen* mit den vielbewunderten Stadtrepubliken Italiens und der Niederlande vergleichen lassen⁶⁴. Dessen ungeachtet verstrickten sich auch die nach voller Unabhängigkeit strebenden Bürgergemeinden Deutschlands in ununterbrochene Kämpfe mit ihren geistlichen und weltlichen Stadtherren, denen sie *mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute* ein Recht nach dem anderen abtrotzten⁶⁵. Alle *Umwälzungen* in der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte des Mittelalters führten jedoch keinen *Umsturz* herbei, sondern geben sich als Ausbau einer vorgeprägten Grundform zu erkennen, die in der altgermanischen Genossenschaft ihre geschichtliche Wurzel hat. Die mittelalterliche Stadtfreiheit ist demnach *nicht im Ineinander von Herrschaft und Genossenschaft neu errungene Freiheit, sondern die Neubelebung der alten germanischen Genossenschaftsfreiheit in einer höheren Form*⁶⁶. Insofern basiert die mittelalterliche Stadtgemeinde auf der Gemeinde germanischer Altfreier. Für die Städte Köln, Magdeburg und Trier glaubt Gierke auch eine solche Kontinuität empirisch nachweisen zu können.

Gierke wollte nicht nur einen geschichtlichen Tatbestand rekonstruieren sondern auch gleichzeitig zur *Erkenntniß des Zusammenhangs der gegenwärtigen auf Vereinigung gerichteten Bewegungen mit dem urältesten und ureigensten Besitzthum der germanischen Völker* beitragen, um auf diese Weise *das Bewußtsein zu fördern, daß einer der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen von heute liegt*⁶⁷. Der Genossenschaftsgedanke, der in der mittelalterlichen Stadt eine vorbildliche Ausprägung erfahren hatte, verbürgte geschichtliche Kontinuität und erwies sich überdies als Garant für eine gute Zukunft.

Als *natürlichen* Prozeß, in dem sich alles organisch aus vorgegebenen Keimen entwickelt, beschreibt auch der Münchener Rechtshistoriker Georg Ludwig von Maurer (1790–1872) die Anfänge der mittelalterlichen Stadt⁶⁸. *Die Stadtverfassung*, behauptet er in der Einleitung zu seiner vierbändigen, zwischen 1869 und 1871 erschienenen *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*, sei *ganz naturgemäß aus der Markenverfassung hervorgegangen*⁶⁹. Sowenig wie die Natur, führt Maurer aus, *macht auch die Geschichte, wenn ihr Gang nicht gestört wird*,

64 Ebd., S. 300 f.

65 Ebd., S. 303.

66 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung, S. 172.

67 O. v. GIERKE, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. X.

68 Zur Biographie Georg Ludwig von Maurers und dessen Stellung in der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts vgl. Karl DICKOPF, Georg Ludwig von Maurer 1790–1872, Kallmünz i. d. Opf. 1960 (= Münchener Historische Studien/Abt. Neuere Geschichte 4); E.-W. BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung S. 134 ff.

69 Georg Ludwig v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 1, Aalen 1962 (Neudruck der Ausgabe Erlangen 1869), S. IV.

*Sprünge. Wie in der Natur sich aus den vorhandenen Keimen Alles von selbst entwickelt, so ist auch das Städtewesen ganz naturgemäß aus einem bereits vorhandenen Keime hervorgegangen. Diesen Keim glaubt er in der Markenverfassung identifizieren zu können, welche selbst aus den ersten germanischen Ansiedelungen hervorgegangen und sodann die Grundlage für die späteren öffentlichen und gemeinheitlichen Rechtsbildungen geworden ist*⁷⁰. Was dem Umbildungsprozeß von Dorfmarkgenossenschaft zur Stadtmarkgenossenschaft vorantrieb, war nach Ansicht Maurers der *freie Verkehr*, der aus persönlicher und dinglicher Abhängigkeit befreite und darüber hinaus *bis zu einer bürgerlichen und religiösen Freiheit geführt hat. Die Städte sind demnach als die Vorläufer der neuen Zeit zu betrachten*⁷¹.

Maurer wendet sich entschieden dagegen, daß die Stadtgemeinden *größtenteils auf gewaltsame Weise entstanden* seien⁷². Die Ansicht eines Thierry oder Guizot kann er nicht teilen, die *den Ursprung der Gemeinden in einer Empörung oder gar in einer Vereinigung von Sklaven und Freigelassenen suchen*⁷³. Gleichwohl ist er nicht blind gegen jene Tatsachen, auf denen Thierry und Guizot ihre These vom revolutionären Ursprung der mittelalterlichen Stadtgemeinde aufbauten. Die verfassungsbildende Kraft, die Thierry und Guizot den Konflikten zwischen bürgerlichen Schwureinigungen und geistlichen Stadtherren zuschreiben, sucht er durch den Hinweis zu entschärfen, daß, ehe diese Kämpfe überhaupt erst begannen, schon allenthalben *Stadtmarkgemeinden und Stadtmarkvorsteher* vorhanden waren. *Denn in keiner einzigen Stadt ist die Gemeinde und der Gemeindevorstand erst während dieser Kämpfe entstanden*⁷⁴. In diesen Auseinandersetzungen, behauptet Maurer, haben vielmehr bereits bestehende Stadtgemeinden und ihre Gemeindevorsteher *für ihre hergebrachten Rechte* gekämpft. Auf die Bildung von Stadtgemeinden hätten diese Kämpfe nur insofern einen Einfluß gehabt, als sich *die alten Stadtmarkgenossen* zur Erreichung ihrer Ziele *enger aneinander schlossen* und *wahre Eidgenossenschaften* formierten; denn, so argumentiert Maurer, jede Genossenschaft gewinne an Gewalt, *je fester die Genossen unter sich verbunden und je schärfer sie nach Außen abgeschlossen sind*⁷⁵. Es gehe deshalb nicht an, die Ausdrücke *conjuraciones* und *confoederationes* auf *gewaltsame und revolutionäre Erhebungen* zu beziehen, obwohl nur allzu häufig *die neuen Gestaltungen auch mit den allerheftigsten Ausbrüchen verbunden* waren. Auch durch die Bildung von beschworenen Einungen für bestimmte Zwecke hätten *die Stadtgemeinden ihre rechtliche Natur nicht geändert*. Sie seien geblieben, was sie eh und je waren: *wahre Feldgemeinschaften oder Markgenossenschaften*⁷⁶.

Die neuere stadt- und verfassungsgeschichtliche Forschung hat Maurers markgenossenschaftliche Vorstellungen widerlegt. In der Rekonstruktion des Tatsächlichen ist die Stadtgeschichtsforschung weitergekommen. Gegenstand der Kontroverse blieb jedoch bis zur Gegenwart die Frage, ob die Bildung der hochmittelalterlichen Stadtkommune als revolutionärer Prozeß oder als evolutionärer Strukturwandel einzuschätzen ist. Augustin Thierry, Karl Marx

70 Ebd., S. IV f.

71 Ebd., S. V.

72 Ebd., S. 171.

73 Ebd., S. 187.

74 Ebd., S. 174.

75 Ebd., S. 177; 184.

76 Ebd., S. 177 f.

und Max Weber werteten, von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehend, die eidgenossenschaftlichen Bewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts als revolutionäre Vorgänge⁷⁷. Ihre Begrifflichkeit, ihre Betrachtungsweisen und Urteilkriterien bestimmen bis zur Gegenwart Terminologie und Mittelalterbild des historischen Materialismus. War die Bourgeoisie der »großen Industrie« eine revolutionäre Klasse, mußten es auch ihre mittelalterlichen Ahnen gewesen sein. Liberal denkende Historiker des 19. Jahrhunderts bezeichneten die Epoche der mittelalterlichen Stadt- und Gemeindebildung als Anfang eines Modernisierungsprozesses, der die mittelalterliche Welt langfristig umgestaltete und auflöste. In historischen Erklärungsversuchen von heute wird die Entstehung der mittelalterlichen Stadt gleichfalls jenen konstitutiven Elementen zugerechnet, die das 12. und 13. Jahrhundert zur »Wiege der modernen europäischen Gesellschaft« gemacht haben⁷⁸. Historiker, die Stadtgründung und Verfassungsbildung auf die Verschränkung und Entflechtung »feudaler« und »bürgerlicher« Elemente zurückführen, machen jedoch geltend, daß durch die Bildung einer Kommune die Herrschaft des jeweiligen Stadtherrn durch eine »seigneurie collective« abgelöst wurde⁷⁹. Eine solche Auffassung geht von der Tatsache aus, »daß die Kommunen letztlich ein Herrschaftsinstrument ihrer Führungsschicht geblieben sind und ihr eigentliches Ziel – die Eintracht der über sich selbst bestimmenden Gemeinde – nie verwirklicht haben«⁸⁰. Auch Rechtsverständnis und Herrschaftsdoktrin des Mittelalters, betont Otto Brunner, würden eine revolutionäre Deutung der kommunalen Bewegung ausschließen. Brunner begründet diesen Gedanken so: »Die Auseinandersetzungen zwischen Bürgergemeinde und Stadtherren« während des Mittelalters »waren nicht Revolte oder Revolution im modernen Sinn, sondern Kampf um wirkliches oder vermeintliches Recht, Widerstand gegen Unrecht«. Dieser These liegt die Auffassung zugrunde, daß selbst durch gewalttätige, »illegitime« Usurpationen der Schwurverbände die politisch-soziale Gesamtordnung, die auf einem Herrscher und Beherrschte übergreifenden göttlichen Recht beruht, nicht angetastet wurde⁸¹.

Benannt der Begriff Revolution eine mit Gewalt erzwungene, universale und permanente Umgestaltung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche von Grund auf⁸², ist der Begriff Revolution auf die kommunale Bewegung des 11. und 12. Jahrhunderts nicht anwendbar. Dem

77 In der Nachfolge Max Webers schrieb auch Edith Ennen der kommunalen Bewegung »revolutionären Charakter« zu und bezeichnete die Bildung städtischer Schwurgenossenschaften als »eine revolutionäre Episode«. E. ENNEN, Stadt des Mittelalters, S. 122 f.

78 B. NELSON, Wissenschaften und Zivilisationen, S. 30.

79 Vgl. dazu D. GERHARD, Guizot, Thierry und die Rolle des Tiers État, S. 74 f. der in diesem Punkt sowohl der Begrifflichkeit als auch dem Urteil der französischen Historiker Giry, Luchaire und Petit-Dutaillis folgt, von welchen die Kommunen als »Seigneurie collective« in »das Feudalsystem eingebaut worden« sind.

80 Hagen KELLER, Einwohnergemeinde und Kommune: Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert, in: HZ 224 (1977), S. 577.

81 O. BRUNNER, Herrschaft und Legitimität, S. 74 f.

82 »Universalität« meint in diesem Zusammenhang, daß die »Errungenschaften der Revolution . . . allen Menschen zugute kommen« sollen. »Permanenz« will zum Ausdruck bringen, daß die Revolution »solange andauern« muß, »bis ihr Ziel, die Beseitigung von Herrschaft überhaupt erreicht ist« (Helmut BERNING, Revolution als Prozeß. in: Historische Prozesse, hrsg. von Karl-Georg FABER und Christian MEIER, München 1978 (= Beiträge zur Historik 2, S. 277). Die Einsicht, daß dem modernen Revolutionsverständnis der Anspruch zugrunde liegt, durch eine »Revolution in Permanenz« die »soziale Emanzipation aller

tatsächlichen Ablauf scheint es adaequater zu sein, die hochmittelalterliche Kommune-Bewegung als konfliktträchtigen sozialen Differenzierungsprozeß zu begreifen, der den Mitgliedern kommunaler Schwurverbände ein höheres Maß an politischer Autonomie verschaffte. Die Bildung von Stadtkommunen verschob das politische Kräfteverhältnis zugunsten des genossenschaftlichen Faktors, führte aber nicht durchgängig zu einer völligen Entmachtung der alten Herrschaftsträger, weshalb auch »Reste der alten feudalen Rechtsstruktur« den Sieg der Kommunen vielfach überlebten⁸³. Erhalten blieb gleichfalls die religiöse Legitimation der Herrschaft von Menschen über Menschen. Auch im Bürgereid steckte ein sakraler Kern; Eintracht, Friede und Brüderlichkeit waren religiös qualifizierte Leitnormen menschlichen Zusammenlebens. Auch in der Erinnerung betroffener Zeitgenossen hat sich die Bildung von Kommunen nicht als Bruch mit der seitherigen Herrschaftsentwicklung abgelagert.

Gleichwohl bleibt unbestritten, daß Gemeindebildung und Stadtentwicklung im Mittelalter zu jenen Geschichtstatsachen gehören, deren Fernwirkungen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend veränderten. Davon abzuheben ist der tatsächliche historische Verlauf der Kommune-Bewegung. Diesem mangeln die Merkmale eines revolutionären Vorganges, sofern man sich darüber verständigt, daß Gewaltanwendung mit dem Ziel einer fundamentalen Umgestaltung der Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur, Universalität und Permanenz die wesentlichen Inhalte des modernen Revolutionsbegriffs ausmachen.

II

Das 14. und 15. Jahrhundert gilt gemeinhin als die »klassische Zeit der Zunftkämpfe«⁸⁴. Ältere und jüngere Autoren sehen in diesen innerstädtischen Sozialkonflikten ein »Aufstehen des Handwerkerstandes« gegen die »städtischen Geschlechter«; sie sprechen vom »Aufbruch der Handwerker gegen die Aristokratie«, von »bürgerlicher Revolution«, in der sich Patriziat und Zunftbürgertum politischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessengegensätze wegen gegenseitig bekämpften.

Chronisten, die für die Interessen des Patriziats Partei ergriffen, machten die Neuerungs-sucht und Zuchtlosigkeit des *populi* für den Ausbruch der Unruhen verantwortlich; zünftig eingestellte Berichterstatter bezichtigten das Patriziat der Cliquenwirtschaft, des Gewaltmißbrauchs, der Rechtsbeugung, des Standesdünkels sowie der suspekten Geheimniskrämerei, mit der patrizische Räte ihre Amtsgeschäfte erledigten. Tatsache ist, daß der für den Herrschaftsstil

Menschen« herbeizuführen, ist zuerst von Reinhart KOSSELLECK, Historische Kriterien des neuzeitlichen Revolutionsbegriffs, in: *Studium Generale* 22 (1969), S. 825–838 (wiederabgedruckt in: DERS., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1979, S. 67–86) herausgearbeitet worden.
83 Gerhard DLCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune, Aalen 1967 (= *Untersuchung zur deutschen Staats- und Rechtsgechichte* 7), S. 170.

84 Daher tritt »die Tatsache nicht überall voll ins Bewußtsein, daß es Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgergemeinde von der Art der sogenannten »Zunftrevolutionen« in allen Jahrhunderten vom 14. bis ins 18. Jh. gegeben hat« (OTTO BRUNNER, *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, S. 296). Vgl. auch Gerhard GÄNSLEN, *Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Freien Reichsstadt Ulm insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts*, Köln Berlin 1966.

der Geschlechter charakteristische Mangel an Öffentlichkeit in Zunftkreisen immer wieder den Verdacht nährte, daß sich die regierenden Familien am Steueraufkommen bereichern und die Steuerlast einseitig auf die mittleren und unteren Schichten abwälzen. Weiteren Konfliktstoff enthielten wirtschaftliche Gruppeninteressen, die sich im Gefolge allgemeiner ökonomischer Strukturveränderungen verschärften und latente Spannungen in offene Konflikte umschlagen ließen.

Die neuere Sozialgeschichtsforschung hat gezeigt, daß in den Zunftkämpfen vermögende Zunftgenossen, deren gewachsenes Selbst- und Ehrgefühl den Ausschluß von der Regierung der Stadt nicht mehr ertrug, ihre Ansprüche auf politische Mitsprache durchsetzten. Für den kleinen Zunfthandwerker, der nicht vom Handel, sondern von seiner Hände Arbeit lebte, bestand auch nach Einführung der Zunftverfassung keine Möglichkeit, aus der Beschränktheit seiner Privatsphäre herauszutreten und am politischen Leben der Stadt aktiv teilzunehmen. Wer kein Vermögen besaß, das von der Notwendigkeit täglicher Arbeit befreite, war auch nicht ratsfähig. Er verfügte nicht über die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, um für unbesoldete Ehrenämter im Dienste der Stadt »abkömmlich« zu sein.

Insofern erfuhr die alte Herrschafts- und Verfassungsform durch die Zunftkämpfe keine qualitative Veränderung; erweitert wurde lediglich der am Stadtreghment beteiligte Personenkreis, der die seitherige Politik bruchlos fortsetzte. Der politischen Öffnung entsprach auf sozialer Ebene eine Annäherung zwischen dem Patriziat und der nichtpatrizischen Oberschicht zünftig organisierter Kaufleute⁸⁵.

Die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts spricht von »Zunftrevolutionen«, um den »umwälzenden« Charakter dieser Vorgänge auch begrifflich zu verdeutlichen. Gustav Freytag beschreibt mit schöner Anschaulichkeit den konkreten Verlauf der von den Zünften angeführten Revolten so: *Kaum eine Stadt auf deutschem Boden, in welcher nicht Bürgerkrieg die Straßen blutig färbte und die Rathsstühle umwarf; in den meisten Stadtmauern wechselten wilde Aufstände und erzwungene Theilnahme der Handwerksmeister am Rath, gänzlicher Ausschluß der Geschlechter von der Regierung und kurze Zeiten einer patricischen Reaction. Aus diesen inneren Kämpfen erwuchs eine gemischte Verfassung, welche den Innungsgegnossen eine Theilnahme am Schöppengericht und der Verwaltung sicherte, den Geschlechtern doch den Haupttheil der Geschäfte überließ, aber mit dem Gefühl größerer Verantwortlichkeit*⁸⁶.

85 Erich MASCHKE, *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters*, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46 (1959), S. 289–349; 433–476; Karl CZOK, *Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* 12/13 (1966/67), S. 40–72 (wiederabgedruckt in: *Die Stadt des Mittelalters*, hrsg. von Carl HAASE, Bd. 3, Darmstadt 1973, S. 303–344); Wilfried EHBRECHT, *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters*, in: *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, hrsg. von Wilhelm RAUSCH, Linz/Donau 1974, S. 275–294; Reinhard BARTH, *Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters*, Köln/Wien 1974. – Zur Struktur der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zunftverfassung vgl. Eberhard NAUJOKS, *Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd*, Stuttgart 1958; DERS., *Latente Zunftverfassung in den schwäbischen Reichsstädten*, in: VSWG 49 (1962), S. 171–194; DERS.; *Obrigkeit und Zunftverfassung in den südwestdeutschen Reichsstädten*, in: ZWLG 33 (1974), S. 53–93.

86 Gustav FREYTAG, *Bilder aus der deutschen Vergangenheit*, Bd. 2: vom Mittelalter zur Neuzeit (1200–1500), Leipzig 1874, S. 116.

Ernst Theodor Gaupp, ein Schüler Eichhorns und Savignys, bezeichnete das sogenannte *Zunftregiment*, wie es sich im 14. Jahrhundert in zahlreichen Städten Deutschlands Bahn brach, als den *entschiedenen Sieg des demokratischen Princips*. Der Sieg der *demokratischen* Kräfte habe jedoch in der Praxis weder zu einer gleichen Teilnahme aller Zünfte am Stadtregiment geführt, noch die alten patrizischen Geschlechter gänzlich aus dem Rat verdrängt. In den ausgehandelten Verfassungskompromissen sei *das aristokratische Princip offenbar mit dem demokratischen* vermischt worden, wobei das *demokratische Princip* gemeinhin im äußeren Rat institutionelle Gestalt annahm⁸⁷.

Der südwestdeutsche Liberale Karl Welcker führte die Zunftkämpfe des späten Mittelalters auf den Gegensatz zwischen aristokratischer Herrschaft und bürgerlicher Freiheit zurück. In den Zunftkämpfen, so Welcker, opponierten zünftige Handwerker gegen die *halbfendalaristische Stellung* der städtischen Führungsschicht und insbesondere gegen die *ausschließlichen Rathrechte* des patrizischen Adels. Indem es den Zünften im Verlauf des 14. Jahrhunderts gelang, *ihre Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinschaftlichen res publica* zu erkämpfen, siegte die *Idee einer gleichen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit* über die städtische Geburtsaristokratie. Als die *auf dem Land unterdrückte gemeine Freiheit* in den Städten wieder auflebte, mußten die patrizischen *Adelsrechte der Geschlechter... gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen*⁸⁸.

Johann Georg August Wirth rühmte den wiedererwachten *Genius staatsbürgerlicher Freiheit*, der in den Zunftkämpfen die *Herzen der Bürger* erwärmte und zu *großen Thaten* beflügelte⁸⁹. Frei von begriffsgeschichtlichen Skrupeln charakterisiert er das Ringen der Zünfte um Einfluß auf das Stadtregiment als *städtische Revolution oder Umwälzung*⁹⁰, die der *bürgerlichen Freiheit* zum Sieg verhalf⁹¹. Die *Zunftrevolutionen*, beteuerte Wirth, führten zu einer *wurzelhaften Umgestaltung der Ansichten wie der Einrichtungen*⁹²; sie hoben das *Herrentum der Urzeit* auf und *begründeten eine ganz neue Ordnung der Dinge*⁹³. In allen Städten, in denen sich die Zünfte durchsetzten, wurde die *Rechtsgleichheit zwischen Bürger und Adel* hergestellt. Der Adel sträubte sich zwar heftig gegen diese Nivellierung, aber *das Menschenrecht siegte, der Stolz des Herrenthums ward gebrochen, verzweiflungsvoll legten die Geschlechter die Herrscherbinde nieder und erklärten sich bescheiden für einen Theil der Bürgerschaft*⁹⁴. Das Volk gewann *Anteil an der Gesetzgebung und Stadtverwaltung*⁹⁵. Die *wohlthätigen Folgen der Freiheit* traten *immer augenscheinlicher* zutage. Die Bevölkerung wuchs, der Wohlstand nahm zu, die Mauern der Stadt wurden verbessert und erweitert. Wohlstand, Freiheit und bessere Erziehung brachten die *Verstandeskräfte der Bürger* zur Reife

87 E. Th. GAUPP, Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild, S. 150 f.

88 Carl WELCKER, Artikel »Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland«, in: Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften. hrsg. von Carl v. ROTTECK und Carl WELCKER, 2. Aufl., Bd. 12, Altona 1848, S. 396.

89 J. G. A. WIRTH: Geschichte der Deutschen, Bd. 2, S. 459.

90 Ebd., Bd. 2, S. 510.

91 Ebd., Bd. 2, S. 513.

92 Ebd., Bd. 2, S. 457.

93 Ebd., Bd. 2, S. 520.

94 Ebd., Bd. 2, S. 521.

95 Ebd., Bd. 2, S. 510.

und gaben Raum für die Ausbildung *kühner, freisinniger Ideen*, die die hergebrachte *Herrschaft der Geistlichen über die Gemüter* der Menschen erschütterten⁹⁶.

Otto von Gierke suchte die Konfliktursache im Durchbruch einer neuen Staatsidee. *Je mehr*, meinte Gierke, *die Idee eines städtischen Gemeinwesens, die Staatsidee im Kleinen, alle Klassen durchdrang, desto mehr mußte die bis dahin unbekannte Idee der Korrespondenz von bürgerlicher Pflicht und bürgerlichem Recht erwachen*. Die Wirksamkeit dieses Gedankens zeigte sich nicht zuletzt im Verhalten der in den Zünften organisierten Kaufleute und Handwerker. Diese, die wie die Vollbürger *mit ihrem Gelde und mit ihrem Blute* der Stadt dienten, verlangten nämlich, *gleich jenen für das Gemeinwohl zu sorgen, d. h. zu regieren*⁹⁷. Die Verfassung, die nach dem Sieg der Zunftbewegung errichtet wurde, konnte eine von Stadt zu Stadt sehr verschiedene Gestalt annehmen. Als allgemeines, nicht wieder auszulöschendes Resultat der Zunftrevolution blieb jedoch *die Bildung eines nicht mehr auf Grundbesitz beruhenden einheitlichen Bürgerstandes in ganz Deutschland und einheitlicher Bürgergenossenschaften in den einzelnen Städten*⁹⁸.

Gleichwohl schloß die Rechtsgleichheit *des neuen freien Bürgerstandes* politische Ungleichheit nicht aus. Auch im Rahmen der Zunftverfassung bestanden, was die Teilnahme der einzelnen Gesellschaftsschichten am städtischen Verfassungsleben anbetrifft, Abstufungen zwischen vermögenden patrizischen Geschlechtern, reichen und armen Mitgliedern zünftiger Korporationen. Die ungleiche Beteiligung an der Ausübung von Herrschaft konnte jedoch nicht die Tatsache rückgängig machen, daß sich die zünftige Handwerkerschaft den Zutritt *zur Vollbürgergemeinde als der Trägerin des städtischen Rechts* ein für allemal errungen und gesichert hatte⁹⁹.

Georg Ludwig von Maurer verbindet die Gedankengänge Gierkes mit sozialstrukturellen Betrachtungen. Im Aufstieg selbstbewußter, zu Reichtum und Ansehen gelangter Gewerbebürger sah Maurer den *wahren Grund des gewaltigen Zerwürfnisses, welches seit dem 13. und 14. Jahrhundert die meisten alten Städte in zwei feindliche Lager geteilt hat*¹⁰⁰. Die Herrschaft der Geschlechter konnte, wie Maurer darlegt, in den Augen des Zunftbürgertums nur solange als legitim, *natürlich* und *gerecht* erscheinen, *solange der Hauptreichtum im Grundbesitz und die Hauptbeschäftigung der Stadtbürger im Ackerbau bestanden hat*¹⁰¹. Nachdem sich aber die alten Ackerbürgerstädte zu Zentren des Handels und Gewerbes entwickelt hatten, in denen die Zünfte *die Spitze des Handels und des Gewerbes und des damit verbundenen Geldreichtums geworden waren, seitdem war es nicht mehr naturgemäß, auch nicht mehr gerecht, daß*

96 Ebd., Bd. 2, S. 514 f.

97 O. v. GIERKE: Genossenschaftsrecht, Bd. 1, S. 322 f.

98 Ebd., S. 327. – Vgl. ebd.: *Mit der Zunftbewegung war die genossenschaftliche Entwicklung der Stadt und die Durchbildung der neuen Rechtsideen vollendet. Eine große, durch gleiches Recht und gleiche Pflicht verbundene Genossenschaft von Bürgern, die zugleich Gemeinde und auf freier Übereinstimmung Aller beruhende geschworene Einung war und so die ältesten germanischen Vorstellungen in verjüngter Gestalt reproducirte, war Inhaberin der Stadt*

99 Ebd.

100 Georg Ludwig v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 2, Aalen 1962 (Neudruck der Ausgabe Erlangen 1870), S. 604.

101 Ebd., S. 605.

*die oft weit reicheren und intelligenteren Gewerbsleute bloß Antheil an den Lasten haben sollten, nicht aber an den bürgerlichen Rechten. Sie verlangten daher, und mit vollem Recht, den von ihnen gebührenden Antheil an dem Stadtre Regiment*¹⁰².

In dem Ringen zwischen Patriziern und Zünften verkörperten die Zünfte das aufsteigende Prinzip der Entwicklung. Ihr Sieg über das Patriziat, ein Beweis *größerer Intelligenz und Thatkraft*, hatte wohltätige Folgen für Wirtschaft, Verfassung und Gesellschaft. Die Zeit des Zunftrégiments, behauptet Maurer, war für die Städte eine Zeit blühenden Handels und wachsenden Wohlstandes. Die Niederlage des Patriziats besiegelte gleichzeitig den *Sieg der Personalgemeinde über die Realgemeinde*¹⁰³. Mitgliedschaft in der Stadtmarkgemeinde hatte Grundbesitz zur Voraussetzung. Für den Erwerb des Bürgerrechts genügte nunmehr die Aufnahme in eine Zunft, die als politische Abteilung der Bürgerschaft organisiert war und als solche eine rechtsstiftende Qualität besaß.

Von zukunftssträchtiger Bedeutung war die Bildung eines einheitlichen, in ratsfähigen Zünften zusammengeschlossenen Bürgerstandes. Mit *einer neuen Freiheit und mit einem neuen Rechte war ein neuer Stand in den Städten mit ganz neuen Bestrebungen entstanden, der eine ganz neue Zeit einleitete*¹⁰⁴. Indem aber der Begriff des Stadtbürgers, ursprünglich eine Standesbezeichnung für die Mitglieder einer privilegierten Korporation, in wachsendem Maße auch jene auf dem Lande wohnenden Leute erfaßte, welche nicht zum Adel und auch nicht zum Bauernstande gehörten, da reifte auch auf dem Lande eine ähnliche Zeit wie in den Städten vor dem Kampfe der Zünfte. Und seit dem Jahre 1789 begann dieser nun über das ganze Land erweiterte Bürgerstand der sog. Dritte Stand einen ähnlichen Kampf wie vordem in den Städten die Zünfte. Die Städte waren demnach auch in dieser Beziehung die Vorläufer jener Kämpfe, welche heute noch ganz Europa bewegen¹⁰⁵. Die Zunftkämpfe von ehemals machte Maurer zu einem Deutungsschema für die sozialen und politischen Konflikte seiner unmittelba-

102 Ebd.

103 Ebd., S. 727.

104 Ebd., S. 744. – Trotz aller Zunfteuphorie nennt Maurer auch Schattenseiten des Zunftrégiments: Er erinnert daran, daß sich seit dem Sieg der Zünfte die Spannungen zwischen Handwerkern und Juden, die als nichtchristliche Fremde von den ratsfähigen Zünften ausgeschlossen blieben, erheblich verschärften. Meistentheils, schreibt Maurer, wurden die Juden sogar von den nun herrschenden Zünften verfolgt. Denn die Verfolgung der Juden und ihre Vertreibung aus den Städten datirt größtentheils aus den Zeiten der Erhebung und des Sieges der Zünfte (2, S. 744). Auch in jenen Städten, in denen sie nicht vertrieben und verfolgt wurden, seien ihre früher sehr bedeutenden genossenschaftlichen Rechte allenthalben beschränkt, ihre Lage weit abhängiger und gedrückter als in früheren Zeiten geworden. Auch in der neueren Literatur wird auf den »Gegensatz zwischen Handwerkerstand und jüdischem Kapitalismus« hingewiesen, der sich im 14. Jahrhundert in »blutigen Verfolgungen« entlud: »In Straßburg und Nürnberg ging die Zunftrevolution dem Judenmord voraus. Diese Reihenfolge der Ereignisse charakterisiert deutlich das Verhältnis zwischen Handwerkern, Patriziern und Juden« (Ferdinand SIEBERT, Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen. Studien über Geisteshaltung und Geistesentwicklung, Berlin 1931, S. 187–189). Im Blick auf diese Gegebenheiten sind denn auch die Judenverfolgungen des 14. Jahrhunderts »als von den unteren Volksschichten getragene wirtschaftliche, soziale Revolution« bezeichnet worden, in denen sich zünftige Handwerker von ihrer Verschuldung bei jüdischen Geld- und Kreditgebern zu befreien suchten (ebd., S. 189).

105 G. L. v. MAURER, Städteverfassung, Bd. 2, S. 745.

ren Gegenwart: In europäischem Rahmen, versichert Maurer, werden heute jene Kämpfe ausgetragen, die im Bereich der Stadt bereits die Zünfte des Spätmittelalters ausgefochten haben¹⁰⁶.

Zur Deutung der Gegenwart bedienten sich »liberale« und »konservative« Historiker desselben Interpretationsmusters, wenngleich in der Sache selbst ihre Urteile erheblich voneinander abwichen. Bereits Leopold von Ranke hatte mit den Kategorien der alteuropäischen Ständegesellschaft die politisch-sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts *als einen Kampf zwischen grundbesitzendem Adel und drittem Stand* gedeutet¹⁰⁷. Den Ursprungsort des dritten Standes und seines in der Geschichte vielfach bewährten dynamischen Veränderungswillens sah Ranke in der mittelalterlichen Stadt, in der die Zünfte *das demokratische Princip* zu einem rechts- und verfassungsbildenden Gestaltungsfaktor des öffentlichen Lebens gemacht hatten¹⁰⁸. Die Städte des Mittelalters und der frühen Neuzeit bezeichnete Ranke als *eines der größten Elemente des modernen staatlichen Lebens*, als Geburtsstätten aller *liberalen Ideen*, als *Träger dessen, was man den dritten Stand nennt und was zu allen späteren Bewegungen den Antrieb gegeben hat*. Deshalb die Frage: *Was war der Sturm des Jahres 1848 anders, als ein Versuch, mit der Idee des dritten Standes die Idee von Land und Leben umzustürzen? Worauf ist das ganze revolutionäre Bestreben anders gerichtet, als auf einen inneren Umsturz zugunsten dieses dritten Standes? Das städtische Element will Staat sein wie im Alterthum*¹⁰⁹.

Als konservativer Denker mußte Ranke jedoch größten Wert darauf legen, daß das Spannungsverhältnis zwischen den *feudal-aristokratischen* und den *städtisch-bürgerlichen* Elementen nicht einseitig zugunsten des Bürgertums aufgelöst wird. Auch der Adel sollte seine angestammte Funktion im Staat behalten; alle Stände und Schichten sollten dazu beitragen, daß die Kontinuität der *Kulturwelt* erhalten bleibt. Eine Gefahr für den Fortbestand dieser Kulturkontinuität sah Ranke in der Tatsache, daß der Dritte Stand *Staat sein wollte* und darauf bedacht war, seine besondere Freiheit zu einer allgemeinen Freiheit aller Staatsbürger auszuweiten.

106 Gleichwohl ist sich Maurer darüber im klaren, daß zwischen der sogenannten *Demokratisierung* des Stadtreigiments im Gefolge der Zunftkämpfe und den demokratischen Bestrebungen seiner Zeit Unterschiede bestehen. Maurer sagt zu Recht, daß das *Zunftregiment keineswegs demokratischer Natur* gewesen sei. Das moderne Demokratieverständnis sei dem Wesen spätmittelalterlicher Zunfherrschaft nicht angemessen. *Denn nicht die Einzelnen, schreibt er, sondern immer nur die Genossenschaften hatten durch ihre Vertreter Antheil an dem Regiment. Der Grundcharakter des Städtewesens war und blieb vielmehr das Streben nach möglichst vollständiger Vertretung der Interessen der einzelnen Genossenschaften oder Stände* (G. L. v. MAURER, Städte-Verfassung, Bd. 2, S. 723). Anders gesagt: Das spätmittelalterliche Zunftregiment war keine Repräsentativ-Demokratie. Max Weber faßte die Überlegungen Maurers in den Begriff *Verbands-Demokratie* zusammen, um das rechtlich-politische Wesen der spätmittelalterlichen Zunftverfassung zu charakterisieren. Die zünftigen Mitglieder des Stadtrates handelten als *Vertreter von Verbandseinheiten*, nicht als Repräsentanten der Gesamtbürgerschaft. *Sie vertraten nur Sonderrechte von Verbänden, nicht aber eine wechselnde »Wählerschaft« eines Bezirkes, wie im modernen Parlament* (Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 784).

107 Rudolf VIERHAUS, Ranke und die soziale Welt, Münster i. W. 1957 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 1), S. 95.

108 Leopold v. RANKE- Weltgeschichte, 1.-3. Aufl. Bd. 9, 1, hrsg. von A. Dove u. G. Winter, Leipzig 1888, S. 140.

109 Ebd., S. 158.

Der sozialkonservative Literat und Soziologe Wilhelm Heinrich Riehl, der 1851 in Stuttgart eine Untersuchung über die *bürgerliche Gesellschaft* herausbrachte, versuchte, die historische Dimension von Rankes Deutungsschema noch prägnanter und anschaulicher herauszuarbeiten. Ein Paradigma für die Unvereinbarkeit bürgerlicher und ständischer Sozialprinzipien erblickte er in den Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgern und Patriziern in der spätmittelalterlichen Stadt. Deshalb vertrat er die Auffassung, daß die *acht dramatischen sozialen Conflict*e das Wichtigste in der *Städtegeschichte des Mittelalters* sind¹¹⁰. Als historisch *wichtig* erschienen Riehl diese Konflikte insbesondere deshalb, weil, wie er sagte, bereits damals die *Mächte des sozialen Beharrens* und der *sozialen Bewegung*, Aristokratie und Bürgertum ihre Vorstellung über eine vernunft- und geschichtsgemäße Ordnung von Staat und Gesellschaft nicht auf einem gemeinsamen Nenner bringen konnten. Wörtlich schrieb er: *In den Kämpfen zwischen den Zünften und Geschlechtern, die das mittelalterliche Städteleben so lebendig charakterisieren, sind alle Elemente der großen modernen Kämpfe zwischen den verschiedenen Schichten der Gesamt-Gesellschaft bereits im engeren Raum aufeinander gestoßen. Nur die Namen wurden gewechselt. Was damals Geschlechter und Zünfte hieß, das heißt jetzt historisch gegliederte und nivellierte Gesellschaft*¹¹¹. Unter der *historisch gegliederten* Gesellschaft verstand Riehl die historisch gewachsene Ständegesellschaft, in der soziale Ungleichheit als Naturgesetz gilt; die *nivellierte* Gesellschaft war für ihn identisch mit der egalitären Staatsbürgergesellschaft, in welcher der *ausebnende*, gleichmacherische Geist des Bürgertums das maßgebliche Bauprinzip darstellt.

Vertreter der historischen Schule innerhalb der Nationalökonomie, die sich seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit den Zunftkämpfen des späten Mittelalters befaßten, benutzten als Erklärungshypothese die strukturelle Verklammerung von Ökonomie und Herrschaft. Nach Lujo Brentano waren die Zunftkämpfe ihrer inneren Logik nach auf die *Anerkennung der Gleichberechtigung von beweglichem Kapital und Grundbesitz gerichtet*¹¹², eine Tatsache, die auf der politischen Ebene in der *Gleichberechtigung der Handwerker und Patricier* ihren Ausdruck fand¹¹³. Eine *politische Gleichstellung von Arbeit und Besitz* hätte nämlich zwangsläufig zu einer *Beteiligung der Massen an der Herrschaft* führen müssen; in Wirklichkeit aber wurde eine *Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten ersetzt*¹¹⁴.

Differenzierter argumentierte Gustav von Schmoller. Die Zeit zwischen 1300 und 1450 bezeichnete Schmoller als *Epoche der Zunftrevolutionen*¹¹⁵. Was diesen Revolutionen als treibendes Agens zu Grunde liegt, sind seiner Ansicht nach *Verfassungs- und Besitzfragen*, die Patriziat und Zunftbürgertum, die *zwei großen sozialen Klassen* der damaligen Stadtgesellschaft¹¹⁶, sowohl auf dem Wege friedlichen Ausgleichs als auch *durch blutige Aufstände*,

110 Wilhelm Heinrich RIEHL, *Die bürgerliche Gesellschaft*. Stuttgart/Tübingen 1851, S. 194.

111 Ebd., S. 193.

112 Lujo BRENTANO, *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht*. Geschichtliche und ökonomische Studien, Leipzig 1877, S. 32.

113 Ebd., S. 28.

114 Ebd., S. 32.

115 Gustav SCHMOLLER, *Die soziale Frage*. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf. München/Leipzig 1918, S. 552.

116 Ebd., S. 550 f.

*Hinrichtungen und Verbannungen der Ratsherren zu lösen suchten*¹¹⁷. Schmoller bedient sich der Begrifflichkeit des 19. Jahrhunderts und charakterisiert diese Vorgänge als Zunftrevolutionen; gleichzeitig legt er jedoch Wert darauf, die liberale Begriffsprägung *Zunftrevolution* gegen den marxistischen Kampfbegriff *Klassenkampf* abzugrenzen. Er meint: *Das ganze Jahrhundert der sogenannten Zunftrevolutionen ist übrigens kein solches eines großen Klassenkampfes, sondern das Verlangen eines erstarkten gewerblichen Mittelstandes, in der Stadt mit zu regieren, einige kleine Verwaltungsmissbräuche abzustellen; Geschlechter und Zünftler haben beide reiche Leute unter sich, denken über Kirche, Eigentum, Arbeitsverfassung kaum prinzipiell verschieden. Die Menge der unterhalb der Zünfte Stehenden klagte von 1350–1500 ebenso über das egoistische Zunftregiment wie die Zünfte vorher über das Patrizierregiment*¹¹⁸.

Bei dem Bemühen, den Stellenwert der sogenannten *Zunftrevolutionen* für die Sozial- und Verfassungsentwicklung der spätmittelalterlichen Stadt sachlich angemessen zu beurteilen, trennt Schmoller zwischen Licht- und Schattenwirkungen. Zu den positiven Errungenschaften der Zunftkämpfe rechnet er zahlreiche *vernünftige Kompromisse der Verfassung und viele Verbesserungen der Verwaltung*¹¹⁹, die von *Repräsentanten eines mannhaften tüchtigen Mittelstandes* ins Werk gesetzt worden waren¹²⁰. Um die politische Vernunft der damaligen Bürger gegen die revolutionären Neigungen des zeitgenössischen Proletariats abzugrenzen, stellt er mit Nachdruck heraus, daß die Wortführer der Zünfte, nachdem sie durch die Übernahme städtischer Amtsfunktionen in Pflicht genommen waren, *nicht mehr zu Revolution und Umsturz neigten*¹²¹.

Unbeschadet aller Sympathien für den tatkräftigen Mittelstand hegt Schmoller tiefes Mißtrauen gegen jede Form von Revolution. Auch die von den Zünften ausgehende *soziale Revolution* habe nämlich *die Macht der Städte bedroht und oft auch die Blüte von Handel und Gewerbe gestört und geknickt*¹²². Er kritisiert außerdem, daß vielfach nicht *größere Einsicht und die Gerechtigkeit*, sondern momentane Machtkonstellationen die vereinbarten Verfassungskompromisse bestimmt hätten. Erfreulich sei die Tatsache, daß zwischen 1380 und 1500 *eine Art patrizischer Reaktion und eine gewisse Verfassungs- und Verwaltungsreform die größten Fehler des Zunftregiments in den bedeutendsten Städten beseitigt habe*¹²³. *Auf eine Zeit wechselnder Klassenherrschaft des Adels und der Zünfte folgt eine Epoche harmonischer Versöhnung, eine Zeit, in der ein gesundes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Sozialschichten besteht und der Versuch aufgegeben ist, Gevatter Schneider und Handschuhmacher durch die weitgehendste Selbstverwaltung zu Staatsmännern zu machen*¹²⁴.

117 Ebd., S. 552.

118 Ebd., S. 553.

119 Ebd., S. 552 f.

120 DERS., Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. Rede, gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Straßburg am 1. Mai 1875. in: DERS., Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn/Leipzig 1922, S. 198.

121 Ebd., S. 225.

122 DERS., Soziale Frage, S. 559.

123 Ebd.

124 DERS., Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 226.

In dieser Entwicklung erblickt Schmoller eine geschichtliche Bestätigung seiner Überzeugung, daß nicht ein aktives Parlament, sondern eine starke Regierung den besten Garanten bürgerlicher Selbstverwaltung bildet. Auch in Zunftkreisen sei man, wie die Geschichte der mittelalterlichen Städte zeige, durch Erfahrung klug geworden und zu der Überzeugung gelangt, *daß ein von Parteien beherrschtes Parlament ohne feste, stabile Regierungsbehörde über ihr kein großes Gemeinwesen ersprießlich regieren und vollends nicht eine vernünftige auswärtige Politik treiben könne*¹²⁵. Sein Glaube an Preußens politische Sendung bestimmte sein Urteil über die Stellung der Stadt im frühneuzeitlichen Staat. Der Mangel einer starken Staatsgewalt ließ seiner Ansicht nach in den deutschen Städten der frühen Neuzeit eine überaus traurige Situation entstehen, *bis der fortschrittlichste Staat, nämlich Preußen, den Augiasstall der oligarchischen Stadtverwaltung von 1700–1800 ausmistete, Ordnung und Ehrlichkeit wieder herstellte und dann auf dieser Grundlage es möglich machte, daß Stein die Städteordnung von 1808 durchsetzte*¹²⁶.

Der Begriff »Zunftrevolution«, mit dem man gemeinhin Verlauf, Antriebe und Zielsetzungen der spätmittelalterlichen Zunftkämpfe zu bezeichnen und zu charakterisieren pflegt, ist geeignet, die politische und geschichtliche Vorstellungswelt liberaler Historiker des 19. Jahrhunderts aufzuschließen, nicht aber die Sache selbst. Durch den Rückgriff auf ältere, vermeintlich »demokratische« Traditionen suchten sie ihre eigenen politischen Bestrebungen geschichtlich zu rechtfertigen. Deshalb bezeichneten sie die mittelalterlichen Zunftunruhen als die Geburtsstunde des dritten Standes, jener Schicht also, der die Gegenwart die Blüte ihrer Kultur und die *Steigerung des nationalen Lebens* verdankt¹²⁷.

Wenn Friedrich Engels behauptet, die bürgerliche Opposition gegen das spätmittelalterliche Stadtpatriziat sei *die Vorgängerin unserer heutigen Liberalen*¹²⁸, gibt er korrekt wieder, was freisinnige Historiker immer wieder behaupteten. Vertreter des historischen Materialismus kritisierten denn auch, daß die kleinbürgerlichen handwerklichen Klassen, die das historische Subjekt der sogenannten »Zunftrevolutionen« darstellten, weder »hinsichtlich der Reform des Privateigentums, noch hinsichtlich der kompromißlosen Vertretung der Idee der Volkssouveränität« ein revolutionäres Programm entwickelt und verfolgt hatten¹²⁹. Die geschichtlichen

125 Ebd.

126 DERS., *Soziale Frage* S. 553.

127 Wilhelm ARNOLD, *Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter*, Basel 1861, S. 51. – Wilhelm Arnold, Professor der Rechte in Basel, sah in den Zunftunruhen *eine innerlich notwendige Bewegung*, kraft welcher die Zünfte ihre *politische Gleichstellung* mit dem Patriziat durchsetzten (S. 39). Der von siegreichen Zünften betriebene rigorose Abbau überkommener Standesprivilegien führte seiner Ansicht nach zur Ausbildung eines neuen Bürgerstandes, den *persönliche Freiheit* (S. 40), die *freie Arbeit mit ihrer unendlichen Segensfülle* (S. 8) sowie politische und wirtschaftliche Selbstbestimmung charakterisierten.

128 Friedrich ENGELS, *Der deutsche Bauernkrieg*, Leipzig 1975, S. 40.

129 Leo KOFLER, *Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft*, 4. Aufl. Neuwied/Berlin 1971, S. 121. – Abweichend vom marxistischen Revolutionsbegriff spricht nur K. A. WITTFOGEL, *Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft*, S. 39, von der »zunftrevolutionären Bewegung«, um die »Klassenkämpfe« zwischen Patriziat und Zunftbürgertum auf den Begriff zu bringen. In der Tatsache, daß die siegreichen Zünfte gemeinhin die Macht der alten Geschlechter nicht völlig gebrochen haben, sieht Wittfogel keine Ursache, seine Begrifflichkeit zu korrigieren. Die relative Stabilität der alten »Herrenklasse« führt er darauf zurück, daß die Bewegung der Zünfte »der politische Ausdruck einer noch unentfalteten Wirtschaftsform«

Anfänge der Arbeiterklasse suchten sie bei den Gesellen, die sich, wie Friedrich Engels behauptet, *in ihrer Lebenslage dem Proletarier angenähert hatten*¹³⁰. Ein solcher Vergleich drängte sich auf, nachdem im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit die Gesellen einzelner Städte und größerer Regionen wiederholt ihre Arbeit niedergelegt hatten, um mit Hilfe von Streiks höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und das Recht auf kollektive Interessenwahrung durchzusetzen.

Zeitgenössische Chronisten, denen Sache und Begriff einer totalen »Umwälzung« der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung fremd waren, bezeichneten die zünftigen Oppositionsbewegungen als *entpörungen*, *uffloffle* oder *spenne*, als *sediciones* oder *tumultus*, um auf diese Weise Vorgänge zu kennzeichnen, die den durch Recht und Herkunft garantierten Frieden störten, nicht aber darauf abzielten, eine im Willen Gottes verankerte Rechts- und Sozialordnung aus den Angeln zu heben. Es ging in den Zunftkämpfen weder um den Sturz eines rechtmäßig etablierten Stadtrechts durch eine neue soziale Klasse, noch um eine fundamentale Umgestaltung der geltenden Verfassung. Die bestehende Gesellschaftsstruktur wurde gleichfalls nicht infrage gestellt und zum Ziel »revolutionärer« Angriffe gemacht. Die aufbegehrenden Zunftbürger erhoben auch nicht den Anspruch, durch eine Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums neue menschliche Lebensmöglichkeiten freizusetzen, die durch die seitherige Macht- und Einkommensverteilung unterdrückt worden waren. Die herkömmli-

darstellte (S. 92). »Während es sich nämlich in den heutigen Klassenkämpfen um ein Entweder – Oder handelt, um die Herrschaft der Bourgeoisie oder um die des Proletariats, konnte damals nur ein Mehr oder Weniger der Beteiligung an der Macht, die Frage des Prozentsatzes bei der Besetzung der Behörden, den Streitpunkt bilden. Handel und Handwerk vertraten eben zwei Seiten des gleichen warenwirtschaftlichen Gesellschaftsstandpunktes, Bourgeoisie und Proletariat dagegen kämpften heute für zwei miteinander unvereinbare Wirtschaftssysteme. Daher die Unausgleichbarkeit der Forderungen heute, und die relative Verträglichkeit patrizischer und zünftischer Machtbestrebungen damals« (S. 93).

130 Fr. ENGELS, Bauernkrieg, S. 42. Karl KAUTSKY, Die Vorläufer des Neueren Sozialismus, Bd. 1, 1, Stuttgart 1895, S. 96, erblickt in den Lohnarbeitern der Textilmanufaktur *die Träger der Anfänge der kommunistischen Arbeiterbewegungen*. – Nichtmarxistische Historiker, die sich für die politischen und sozialen Belange der Industriearbeiterschaft einsetzten, sahen zwischen modernen Gewerkvereinen und mittelalterlichen Gesellenverbänden vergleichbare Gemeinsamkeiten oder vermuteten sogar direkte geschichtliche Zusammenhänge. Vgl. Lujo BRENTANO, Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, Jena 1933, S. 54: *Als ich Mitte 1869 aus England zurückgekommen war, hatte ich zunächst mein dort gesammeltes Material zu verarbeiten und das, was sich mir daraus ergab, zu Papier zu bringen. Einer meiner Grundgedanken war, daß die Gewerkvereine für unsere Zeit dasselbe bedeuten, wie die Gilden für das Mittelalter, Schutzanstalten der Schwachen gegen Übermacht. Ließ sich etwa nachweisen, daß sie eine direkte Fortsetzung der Gesellenladen seien?* M. BIERMER, Artikel »Arbeitseinstellungen«, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von Ludwig ELSTER, Bd. 1, Jena 1898, S. 178: *Neuere Forschungen haben ergeben, daß die alten Gesellenverbände Arbeiterinteressenverbände gewesen sind, die im großen wie im kleinen eine geradezu frappante Ähnlichkeit mit den modernen Arbeiterassoziationen bieten*. Diese Deutung geht auf den Schmoller-Schüler Georg SCHANZ zurück. Vgl. dessen Arbeit »Zur Geschichte der deutschen Gesellenvereine im Mittelalter«, Leipzig 1876, S. 148: *So sehen wir, daß die Gewerkvereine in der That nur den modernen Verhältnissen entsprechend modifizierte Gesellenladen sind*. Neuerdings betonte Werner CONZE, Der Beginn der deutschen Arbeiterbewegung, in: Geschichte und Gegenwartsbewußtsein. Festschrift für Hans Rothfels, Göttingen 1963, S. 328, daß die in der Revolution von 1848 sich zu einer Berufs- und Interessenverbindung organisierende Arbeiterschaft die Tradition der alten Gesellenverbindungen fortsetzte.

chen Regeln des Konfliktaustrages wurden gleichfalls eingehalten. Die Wiederherstellung des gestörten Friedens vollzog sich in den üblichen Formen mittelalterlicher Friedenswahrung, sei es, daß Patriziat und Zünfte aus eigener Initiative auf einen »gelobten Frieden«, d. h. auf einen vertraglich fixierten Kompromiß eingingen, sei es, daß sich die beiden streitenden Parteien dem Spruch eines Schiedsgerichtes unterwarfen, das von den Beteiligten als verbindliche Entscheidungsinstanz akzeptiert wurde. Unangetastet blieb überdies das überkommene geistige Wertesystem. Auch die zünftigen Ratsgenossen fühlten sich der »alten Sitte« gegenüber verpflichtet; auch sie waren bestrebt, mit Gottes Hilfe in allem» der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen« zu suchen.

III

Wer die Historiker des 19. Jahrhunderts vorschnell des Ideologieverdachtes bezichtigt, erkennt, daß sich historische Erkenntnis nicht in einem geschichts- und gesellschaftsfreien Raum abspielt, sondern stets zeit- und standortgebundenen Voraussetzungen unterliegt. Was an der Arbeit liberaler und konservativer Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts immer noch fasziniert, ist der leidenschaftliche Wille, es nicht bei bloßer Tatsachenermittlung genug sein zu lassen, sondern Wirkungszusammenhänge aufzusuchen, die Geschichte und Gegenwart miteinander verbinden¹³¹. In einem Interpretationshorizont, der Kontinuitäten zwischen Gegenwärtigem

131 Diese Tradition einer bewußt gegenwartsbezogenen Stadtgeschichtsschreibung hat zu Anfang unseres Jahrhunderts noch einmal in der Person des liberalen Politikers, Staatsrechtlers und Verfassungshistorikers Hugo Preuß (1860–1925) einen profilierten und achtbaren Vertreter gefunden. Preuß wandte sich der Vergangenheit der mittelalterlichen Stadt in politischer-praktischer Absicht zu. Die Verfassungsentwicklung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt zeichnete er insbesondere deshalb nach, um durch die Erinnerung an das *urbane Genossenschaftsprinzip für Demokratisierung* zu werben (Hugo PREUSS, *Die Entwicklung des deutschen Städtewesens*, Bd. 1: *Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung*, Leipzig 1906, S. 375), dem Staatsrecht der Weimarer Republik eine historische Grundlegung zu geben und insbesondere für die politische Rückständigkeit Deutschlands gegenüber den *korporativen Nationalstaaten* England und Frankreich eine historische Erklärung zu finden (DERS., *Verfassungspolitische Entwicklungen in Deutschland und Westeuropa. Historische Grundlegung zu einem Staatsrecht der Deutschen Republik*, Berlin 1927, S. 1). Den Hauptgrund für das Mißlingen einer nationalen Staatsbildung in Deutschland sah er darin, daß es dem deutschen Staatsbürgertum nicht gelungen ist, das *ihm entsprechende politische Prinzip des korporativen Gemeinwesens* (ebd., S. 180) zum Gestaltungsprinzip einer nationalen Staatsbildung zu machen. In der Integration der Stadt in den werdenden Territorialstaat erkannte Preuß nicht einen Akt geschichtlicher Notwendigkeit, sondern das auf der politischen Geschichte des deutschen Volkes lastende *Verhängnis der Unmöglichkeit des Notwendigen* (ebd., S. 10). In der Sicht Georg von Belows (1859–1927) hingegen war die *Verstaatlichung* der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt *gewiß ein historisch notwendiger Schritt* (Georg v. BELOW, *Vom Mittelalter zur Neuzeit. Bilder aus der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte*, Leipzig 1924, S. 68). In der Stadtgeschichtsschreibung um die Jahrhundertwende stehen denn auch die Namen Below und Preuß für unvereinbare historische Urteile über die geschichtlichen Leistungen und Versäumnisse des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtbürgertums. Georg von Below, der, wie er von sich selbst sagte, *ganz im nationalen Fahrwasser* aufgewachsen war, vollzog »den weithin sichtbaren Bruch mit der bisherigen liberalen Geschichtsschreibung« (E. NAUJOKS, *Zunftverfassung* S. 7). – Zu den antiliberalen und konservativ-nationalen Prämissen in Belows Geschichtsdenken vgl. neuerdings Jürgen FRÖCHLING, Georg von Below – Stadtgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie, in: *Die Alte Stadt* 6 (1979), S. 54–85.

und Verganem zu ermitteln suchte, nahmen sich »Kommunebewegung« und »Zunftrevolutionen« als Erscheinungsformen eines vormodernen Freiheitsstrebens aus, das, je nach Standort und Parteinahme des Autors, in der Gegenwart seine Erfüllung fand oder konfliktbildend weiterwirkte. Vergangenheit wurde nicht um ihrer selbst willen gesucht. Der Rückblick auf Kommunebewegung und Zunftkämpfe erfolgte im Blick auf politische und soziale Auseinandersetzungen der eigenen Zeit. Konservative Historiker, die im Austrag von Konflikten nur Auflösung und Zerrüttung erkennen konnten, plädierten für die Wiederherstellung der alten, harmonieverbürgenden Ständegesellschaft. Liberale Denker deuteten Kommunebewegung und Zunftkämpfe der spätmittelalterlichen Welt als konfliktstiftende Emanzipationsschübe, die dazu beitrugen, Sozialisationsvorgänge innerhalb der städtischen Bürgerschaft freier zu gestalten.

Die blutig und unblutig ausgetragenen Kämpfe fielen in eine Zeit, in der, wie Otto von Gierke als engagierter Patriot bemerkte, an die Stelle des frommen Aufblicks zu einem Herrn *der trotzig Blick auf sich selbst trat. Vor dem Selbstgefühl verblaßte die Treue, eine kräftige Selbstbestimmung lehnte sich gegen die selbstlose Hingebung an den irdischen Herrn auf. Im eignen Willen begann das mündig werdende Geschlecht Maß und Ziel seiner Entschlüsse, im eignen Denken die Quelle seiner Überzeugungen zu suchen*¹³². Dem fügt Gierke einschränkend hinzu: Das Urteil über die geschichtliche Bedeutung jener Epoche, in der das Feudalsystem durch den Gedanken freier, genossenschaftlicher Selbsthilfe untergraben und überwunden wurde, bleibe zwiespältig. *Den Freunden des Alten erscheint die ganze Zeit nur als eine Reihe von Rebellionen gegen das geltende Recht und die legitime Autorität: der Vorwärtsblickende sieht in ihr eine Kette fernwirkender Befreiungsthaten*¹³³.

Sucht man die Reichweite dieser von der Stadt des Mittelalters ausgehenden »Befreiungsthaten« empirisch zu erfassen, ist folgendes zu bedenken: Die frühneuzeitliche Stadtentwicklung, in der der Gedanke korporativer Selbstbestimmung durch das Prinzip obrigkeitlicher Herrschaft verdrängt wurde, verhinderte die Ausbildung weitreichender realhistorischer Kontinuitäten, zumal der frühmoderne Ständestaat konstitutive Elemente der städtischen Verfassungsordnung in sich aufgenommen und verallgemeinert hat. Erst der historische Rückblick ließ im 19. Jahrhundert von neuem ideelle Kontinuitäten entstehen. Die mittelalterliche Stadt- und Bürgerfreiheit diente damals zum einen als Medium der Kritik, mit dessen Hilfe die politische Entmündigung und soziale Disziplinierung durch den absolutistischen Fürstenstaat gebrandmarkt werden konnte; zum andern erfüllte sie die Funktion eines geschichtlichen Legitimationsgrundes, der den Neubau eines freiheitlichen Verfassungslebens rechtfertigen sollte. Gleichwohl hat sich bis zur Gegenwart das *Mißverständnis erhalten, daß dem Mittelalter in der Freiheitsgeschichte der europäischen Welt kein Platz zukomme; es sei allenfalls dazu gut, »rückwärtsgewandten romantischen Historismus« zu nähren und den Blick auf ein »goldenes Zeitalter« zu lenken*, das mit den Fundamenten einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung nichts zu tun habe. Bildet das Bewußtsein der Städter den geschichtlichen »Nährboden

132 O. v. GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 1, S. 296.

133 Ebd., S. 296 f.

aller Freiheiten«, »die uns das Leben unter Menschen erst lebenswert erscheinen lassen«¹³⁴, so ist der Ursprung dieser freiheitsbildenden Bewußtseinsentwicklung in der Stadt des Mittelalters zu suchen¹³⁵.

134 Alexander MITSCHERLICH, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte*, Frankfurt a. M. 1965. S. 57.

135 Die Tatsache, daß die freiheitliche Grundstruktur der mittelalterlichen Stadt auch immer wieder von obrigkeitlichen Tendenzen überlagert wurde, ist kein Einwand gegen diese Feststellung. Langfristig durchgesetzt haben sich nicht die Rückfälle in das obrigkeitliche und patrimoniale Regiment einer eng miteinander versippten Ratsoligarchie, sondern die städtischen Freiheiten – die Freiheit der Arbeit und des Eigentums, Freizügigkeit, freier Zugang zum Wissen, Freiheit der Meinung und des Glaubens, Rechtsgleichheit und politische Beteiligung. Aus dem Stadtbürger wurde kein Untertan, sondern ein Staatsbürger.